



EU-Arbeitsprogramm 2015

Bericht des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres
an das österreichische Parlament

Einleitung.....	3
Allgemeine Angelegenheiten.....	4
Regionalpolitik und Auswärtige Angelegenheiten.....	18
Integration.....	54

Einleitung

1. Grundlage der Vorschau ist das Achtzehnmonateprogramm des Rates für den Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2015, Dokument 10948/14 vom 16. Juni 2014, welches vom italienischen, lettischen und luxemburgischen Vorsitz vorgelegt worden war. Ferner wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2015, Dokument KOM (2014) 910 vom 16. Dezember 2014, als Basis herangezogen.
2. Dieser Vorschaubericht stellt die wichtigsten EU-Themen dar, die im Jahr 2015 in den Ressortbereichen Europa, Integration und Äußeres zu behandeln sind.
3. Diese Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 20. Jänner 2015.

Allgemeine Angelegenheiten

Institutionelles

Organisation der neuen Kommission

1. Die Europäische Kommission (EK), die am 1. November 2014 die Amtsgeschäfte für die nächsten fünf Jahre aufgenommen hat, unterscheidet sich in ihrer inneren Struktur und Arbeitsweise wesentlich vom bisherigen Modell. Der Präsident der Kommission Jean Claude Juncker hat den sechs Vizepräsidenten der EK erstmals konkrete Koordinierungsaufgaben innerhalb des Kommissionskollegiums übertragen, die bisher vom Kommissionspräsidenten selbst wahrgenommen wurden. Diese folgen den großen Arbeitsaufgaben, denen sich die Kommission für die nächsten Jahre widmen will: Beschäftigung, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschafts- und Währungsunion und Soziale Dimension, digitaler Binnenmarkt sowie Energieunion. Der Erste Vizepräsident Frans Timmermans ist für die Einhaltung horizontaler Prinzipien, wie Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, Wahrung der EU-Grundrechtecharta in der Rechtsetzung, Bessere Rechtsetzung, insbesondere auch im Bereich delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, zuständig. Zudem ist er für interinstitutionelle Beziehungen sowie die Beziehungen der EK zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten verantwortlich. Von der neuen EK ist eine politischere Arbeitsweise, eine stärkere Ausrichtung auf den Dialog mit nationalen Parlamenten und der Zivilgesellschaft in der Union und ein neuer kohärenterer Ansatz durch die sektorenübergreifende Bearbeitung der großen Themenblöcke zu erwarten.

Hohe Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU / Europäischer Auswärtiger Dienst

2. Die seit 1. November 2014 im Amt befindliche neue Hohe Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Federica Mogherini will künftig bei jedem EU-Außenministerrat jeweils ein zentrales Thema schwerpunktmäßig behandeln. In Aussicht genommen wurden dabei Europäische Nachbarschaftspolitik, Afrika, Klimapolitik mit Blick auf die Pariser Konferenz im Dezember 2015, NPT (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear

Weapons – Atomwaffensperrvertrag)-Überprüfungskonferenz. Insbesondere mit Blick auf die Migration und der Bekämpfung des Terrorismus sollen innere und äußere Sicherheit besser vernetzt werden. Für den Europäischen Rat im Juni 2015 steht eine Revision der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Programm. Bis zu diesem Termin soll der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) erste Vorschläge zu einer Überarbeitung der Europäischen Sicherheitsstrategie präsentieren. Den EAD selbst betreffend hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 2013 die Hohe Vertreterin dazu eingeladen, vor Ende 2015 eine Evaluierung der Organisation und Funktionsweise sowie erforderlichenfalls geeignete Reformvorschläge vorzulegen.

Verbesserte institutionelle Zusammenarbeit

3. In Fortsetzung der Initiative zur Verbesserung der Funktionsweise der EU strebt der Rat eine interinstitutionelle Vereinbarung mit Europäischem Parlament und Kommission über legislative Programmierung an, die sowohl die Einbindung des Rates bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms der EK wie auch die mehrjährige Programmplanung umfassen soll. Eine umfassendere Novellierung der Interinstitutionellen Vereinbarung über Bessere Rechtsetzung aus 2003 wird angedacht. Die EK hat angekündigt, sich für ein verpflichtendes Transparenzregister anstelle des bisherigen zwischen Europäischem Parlament und EK vereinbarten freiwilligen Registers für Interessensvertreter und Lobbyisten einzusetzen und will den Rat zur Teilnahme gewinnen.

Ausschuss der Regionen

4. Der Rat hat am 16. Dezember 2014 den aufgrund des EU-Beitritts Kroatiens notwendig gewordenen einstimmigen Beschluss über die neue Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen gefasst, um die vertraglich für die neue Funktionsperiode vorgesehene Obergrenze von 350 Mitgliedern einzuhalten. Auf dieser Grundlage sind rechtzeitig vor Auslaufen der fünfjährigen Funktionsperiode am 25. Jänner 2015 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die Funktionsperiode bis Jänner 2020 vom Rat zu ernennen. Österreich wird wie bisher zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss entsenden.

Wirtschafts- und Sozialausschuss

5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seit dem EU-Beitritt Kroatiens aufgrund der Übergangsregelung im Beitrittsvertrag 353 Mitglieder. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht jedoch für den Ausschuss höchstens 350 Mitglieder vor. Vor Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20. September 2015 ist auf Vorschlag der EK vom Rat einstimmig ein Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Obergrenze von 350 Mitgliedern zu erlassen.

Rechtsstaatlichkeit

6. Ausgehend von einer Initiative von vier EU Mitgliedstaaten hat die EK am 18. März 2014 eine Mitteilung zu einem dreistufigen Mechanismus (Erfassen der Situation einer „systemischen Gefährdung“; Empfehlung der EK, Umsetzung der Empfehlung durch die Mitgliedstaaten und Evaluierung durch die EK) veröffentlicht. Die am Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 16. Dezember 2014 angenommenen Schlussfolgerungen konzentrieren sich auf die Festlegung grundsätzlicher programmatischer Standpunkte (Objektivität, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung sowie Unparteilichkeit und Heranziehung objektiver Daten) sowie eines Dialogs, der einmal pro Jahr im Rahmen des Rates stattfinden soll. Dabei soll auf bestehende Instrumente und Expertise zurückgegriffen und die Möglichkeit thematischer Debatten vorgesehen werden. Eine Evaluierung soll spätestens Ende 2016 vorgenommen werden.

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

7. Am 22. Oktober 2014 hat der Rat die Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie die Verordnung 1142/2014 betreffend die dadurch erforderlichen Änderungen der Haushaltssordnung angenommen.

Bis zum 1. Jänner 2017 müssen die für die Umsetzung und Anwendung der Verordnung nötigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sein.

Europäische Bürgerinitiative

8. Bis zum 1. April 2015 wird der Bericht der EK über die bisherige Anwendung der vor drei Jahren in Kraft getretenen EU-Verordnung 211/2011 über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) erwartet. Grundlage sind die Erfahrungsberichte der EK, der EU-Mitgliedstaaten sowie einzelner EBI-Organisatoren, die in Berichten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten ausgewertet wurden. Die Umsetzung der meisten auch von den Experten der Mitgliedstaaten unterbreiteten Verbesserungsvorschläge würde eine Anpassung der EBI-Verordnung notwendig machen.

Haushaltsfragen der EU

9. Die weitere EU-Haushaltsplanung erfolgt auf Basis des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020. Nachdem 2014 noch nicht alle Operationellen Programme für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds beschlossen werden konnten, wird die EK eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens vorschlagen, um die im Haushalt Jahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel auf die folgenden Haushaltjahre zu übertragen. Die Revision muss laut Verordnung vor dem 1. Mai 2015 beschlossen werden.

Wirtschafts- und Währungsunion

Investitionsplan

10. Um der Europäischen Wirtschaft neuen Schwung zu geben, legte der Europäische Rat vom 18. Dezember 2014 eine neue Schwerpunktsetzung auf Investitionen fest. Diese soll zusammen mit von den EU-Mitgliedsstaaten intensiv voranzutreibenden Strukturreformen und wachstumsfreundlicher Haushaltkskonsolidierung die Grundlage für Wachstum und Beschäftigung in Europa legen. Die EK präsentierte am 26. November einen „Investitionsplan für Europa“, mit dem 315 Mrd. Euro an zusätzlichen privaten und

öffentlichen Investitionen im Zeitraum 2015 bis 2017 generiert werden sollen. Zu diesem Zweck fordert der Europäische Rat die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Strategische Investitionen bis Juni 2015. Die EK legte am 13. Jänner 2015 den entsprechenden Legislativvorschlag vor.

Wirtschafts- und finanzpolitische Koordination

11. Die vom Europäischen Rat vom 26./27. Juni 2014 beschlossene Strategische Agenda bezeichnet die Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion als eine der wichtigsten Prioritäten der nächsten fünf Jahre. Sie soll durch eine stärkere Steuerung des Euro-Währungsgebiets und stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung, Konvergenz und Solidarität unter Wahrung der Integrität des Binnenmarktes und Erhaltung der Transparenz und Offenheit gegenüber nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Ländern zu einem widerstandsfähigeren Faktor für Stabilität und Wachstum fortentwickelt werden. Der Euro-Gipfel vom 24. Oktober 2014 und der Europäische Rat vom 18. Dezember 2014 ersuchten den Präsidenten der EK in Zusammenarbeit mit den Präsidenten des Euro-Gipfels, der Euro-Gruppe und der Europäischen Zentralbank unter Einbindung der Mitgliedstaaten dem Europäischen Rat im Juni 2015 einen Bericht betreffend die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu erstatten.

Bankenunion

12. Im Jahr 2014 konnten weitere große Fortschritte bei einem zentralen Element der Wirtschafts- und Währungsunion, der Errichtung der Bankenunion, gemacht werden, auch der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus trat am 4. November 2014 in Kraft. Die Richtlinien zur Sanierung und Abwicklung der Banken und Wertpapierunternehmen sowie über Einlagensicherungssysteme und die Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurden 2014 angenommen. Neben den in der Verordnung selbst enthaltenen Bestimmungen ist die Errichtung eines Einheitlichen Abwicklungsfonds vorgesehen, in den von Banken erhobene Beiträge einfließen sollen. Die Finanzminister beschlossen, diesen Fonds mittels zwischenstaatlichen Vertrages zu erreichen. Das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen

Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wird dem Nationalrat im Frühjahr 2015 zur Genehmigung zugeleitet werden.

Europäische Instrumente zur wirtschaftlichen und fiskalen Krisenvorsorge und Krisenbewältigung

13. Irland konnte Ende 2013, Spanien im Jänner und Portugal im Juni 2014 ihre jeweiligen Finanzhilfeprogramme verlassen, werden aber weiter im Rahmen von Nachprogrammüberwachungen überprüft. Die Umsetzung des Programmes für Zypern wird von der Troika bestehend aus EK, Europäischer Zentralbank und Internationalem Währungsfonds regelmäßig kontrolliert. Für Griechenland wurde das Hilfsprogramm der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität nach Beratungen in der Eurogruppe zwei Monate über das geplante Programmende bis 28. Februar 2015 verlängert. Nach dem Scheitern der Präsidentschaftswahlen war am 25. Jänner 2015 die Abhaltung von vorgezogenen Parlamentswahlen notwendig. Von der Politik der neu zu bildenden Regierung Griechenlands wird die Ausgestaltung der weiteren Unterstützung maßgeblich abhängen. Die Eurogruppe vom 8. Dezember 2014 hatte die grundsätzliche Bereitschaft zu einer vorsorglichen Kreditlinie aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus ausgedrückt, der seit 1. Juli 2013 im Falle von neu notwendigen finanziellen Unterstützungsprogrammen für Länder der Eurozone als permanent eingerichteter Mechanismus allein zuständig ist.

EU-Erweiterungsprozess

14. EU-Beitrittsverhandlungen sind ein auf Einstimmigkeit basierender, mehrstufiger Prozess, der folgende Hauptphasen umfasst:

- (1) Nach einem Beitrittsantrag beauftragt in der Regel der Rat die Europäische Kommission mit der Erstellung eines „Avis“. Diese Stellungnahme der Kommission informiert, inwieweit der Antrag stellende Staat die Beitrittskriterien von Kopenhagen erfüllt. Je nach Erfüllungsstand kann die Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen (unter Umständen versehen mit Bedingungen) oder zunächst nur die Verleihung des Kandidatenstatus empfehlen.
- (2) Der Rat beschließt, inwieweit er diesen Empfehlungen der Kommission folgt.

- (3) Im Falle eines Beschlusses über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen wird zunächst ein Verhandlungsrahmen festgelegt. Dabei werden Grundparameter bestimmt und der zu übernehmende Rechtsbestand, der „Acquis“, in (derzeit 35) Verhandlungskapitel eingeteilt.
- (4) Anschließend nimmt die Europäische Kommission das sogenannte „Screening“ vor. Hierbei stellt die Kommission den Soll- und den Ist-Stand in den einzelnen Verhandlungskapiteln einander gegenüber und legt dazu „Screening-Berichte“ vor – jeweils mit der Empfehlung, ob ein Kapitel eröffnet werden kann oder nicht. In letzterem Fall kann die Kommission auch „Benchmarks“ empfehlen: Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit das betreffende Kapitel eröffnet werden kann.
- (5) Die EU-Mitgliedstaaten entscheiden einstimmig über die Eröffnung eines Verhandlungskapitels bzw. über die Festlegung von „Benchmarks“. Im Fall der Eröffnung eines Verhandlungskapitels wird der Beitrittskandidaten aufgefordert, eine nationale Verhandlungsposition vorzulegen.
- (6) Auf deren Grundlage entwirft die Kommission die Verhandlungsposition der EU, welche normalerweise ebenfalls „Benchmarks“ für den Abschluss des Verhandlungskapitels enthält. Nach deren Verabschiedung durch die EU-Mitgliedstaaten wird dann das jeweilige Kapitel auf einer Beitrittskonferenz eröffnet, an der die 28 EU-Mitgliedstaaten, die Kommission und der Beitrittskandidat teilnehmen.
- (7) Zur provisorischen Schließung eines Verhandlungskapitels kommt es, wenn die Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission beschließen, dass die „Abschlussbenchmarks“ erfüllt sind.

15. Dieses Verfahren muss für 33 der 35 Verhandlungskapitel (Kapitel 34 „Institutionen“ und Kapitel 35 „Sonstiges“ werden am Ende der Beitrittsverhandlungen behandelt) durchlaufen werden. Die Einführung von „Eröffnungsbenchmarks“ und die fast durchgängige Anwendung von „Abschlussbenchmarks“, wodurch eine strenge und kontinuierliche Überprüfung der Fortschritte bei der Übernahme des „Acquis“ sichergestellt wird, ist eine Neuerung gegenüber früherer Erweiterungsrunden.

16. Nach den Parlamentswahlen vom April 2013 in **Island**, beschloss die neue Regierung, die Beitrittsverhandlungen auszusetzen. Sie sollen nur dann fortgesetzt werden, wenn sich die isländische Bevölkerung in einem Referendum dafür ausspricht.

Die westlichen Balkanländer: Montenegro, Mazedonien, Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo

17. Erfahrungen zeigen, dass die europäische Perspektive nach wie vor der wichtigste Motor für die Stabilisierung und Entwicklung der Länder des westlichen Balkans ist. Aufgrund der geographischen Nähe, engen wirtschaftlichen Verflechtung und historischen

Verbundenheit ist die Region für Österreich von besonderer Bedeutung. Von der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung dieser Region profitiert insbesondere die österreichische Wirtschaft. Die westlichen Balkanländer bleiben deshalb auch 2015 eine außenpolitische Priorität Österreichs.

18. Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess stärkt die bilateralen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen der EU mit der Region und bereitet den Weg für weitere Reformen in den Ländern des Westbalkans. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) sind bereits mit Mazedonien (seit 1. April 2004), Albanien (1. April 2009), Montenegro (1. Mai 2010) und Serbien (1. September 2013) in Kraft. Ein SAA mit Bosnien und Herzegowina wurde bereits unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft getreten. Bis zum Inkrafttreten gilt ein Interimsabkommen. Ein SAA mit dem Kosovo ist am 25. Juli 2014 paraphiert worden und soll in den nächsten Monaten unterzeichnet werden.
19. Die Beitrittsverhandlungen mit **Montenegro** (Kandidatenstatus seit 16. Dezember 2010) wurden am 29. Juni 2012 mit besonderer Beachtung der Bereiche Rechtsstaatlichkeit, Justiz, Menschenrechte sowie Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität aufgenommen. Zwei Kapitel konnten provisorisch geschlossen werden, 14 weitere Kapitel wurden geöffnet.
20. Der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit **Mazedonien** (Kandidatenstatus seit 16. Dezember 2005) steht seit Jahren der Namensstreit mit Griechenland im Weg. Die EK empfiehlt seit 2009 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Im Dezember 2014 forderte der Rat Mazedonien auf, Fortschritte bei der Lösung der Namensfrage zu erzielen, Maßnahmen zur Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen zu ergreifen und Reformen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Grundrechte umzusetzen. Er wird die Frage eines möglichen Beginns der Beitrittsverhandlungen prüfen, sobald die EK einen Bericht über die konkrete Umsetzung der Reformen sowie über konkrete Fortschritte in den gutnachbarlichen Beziehungen vorlegt.
21. Beitrittsverhandlungen mit **Serbien** konnten am 21. Jänner 2014 begonnen werden, nachdem am 19. April 2013 eine "Erste Vereinbarung von Prinzipien zur Regelung der

Normalisierung der Beziehungen" zwischen Belgrad und Pristina zustande gekommen war. Neben dem Normalisierungsprozess mit Kosovo muss Serbien auch im innenpolitischen Reformprozess Fortschritte erzielen, um die politischen und wirtschaftlichen Kriterien für einen Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen. In ihrem Fortschrittsbericht vom 8. Oktober 2014 benennt die EK unter anderem die Justiz- und Verwaltungsreform, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie den Minderheitenschutz als Prioritäten.

22. Am 4. Juni 2014 stellte die EK fest, dass **Albanien** bei der Umsetzung von Reformen im Bereich Justiz und beim Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen wichtige Fortschritte erzielt hat und empfahl die Gewährung des Kandidatenstatus. Dieser wurde am 24. Juni 2014 vom Rat verliehen.
23. Die EU verfolgt gegenüber **Bosnien und Herzegowina** seit einigen Monaten eine neue Strategie, die die in den Bürgerprotesten Anfang Februar 2014 zum Ausdruck gekommene Kritik an der schlechten sozio-ökonomischen Lage aufgreift. Kernstück des neuen Ansatzes ist der so genannte "Wachstumspakt", mit dem die EU zusammen mit internationalen Finanzinstituten Bosnien und Herzegowina bei der Erarbeitung und Umsetzung wirtschaftlicher Reformprogramme unterstützen will. Gleichzeitig wird im Rahmen des Justizdialogs zwischen EU und Bosnien und Herzegowina unter anderem der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen thematisiert. Die Zuweisung und Auszahlung ausstehender Finanzmittel aus der Vorbeitrittshilfe (IPA) soll beschleunigt werden. Vor dem Hintergrund einer langen Reihe von Vermittlungsversuchen der EU zur Wahlrechtsreform (Umsetzung des Sejdic/Finci-Urteils des EGMR zum passiven Wahlrecht für Minderheiten) will die EU der EU-Annäherung Bosnien und Herzegowinas neue Dynamik verleihen.
24. Die EU-Annäherung des **Kosovo** hängt maßgeblich von den Fortschritten ab, die Pristina im Normalisierungsprozess mit Belgrad sowie in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justiz, öffentliche Verwaltung und Aufbau einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt. Nach der am 19. April 2013 zwischen dem Kosovo und Serbien zustande gekommenen „Ersten Vereinbarung von Prinzipien zur Regelung der Normalisierung der Beziehungen“ konnten

Verhandlungen über ein SAA mit dem Kosovo beginnen. Sie wurden am 2.Mai 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen muss nun noch förmlich abgeschlossen werden.

Sonderfall Türkei

25. Nach dem offiziellen Beitrittsgesuch der **Türkei** im Jahr 1987 verlieh der Europäische Rat von Helsinki der Türkei im Jahr 1999 den Status eines Beitrittskandidaten. Im Oktober 2005 konnten die Beitrittsverhandlungen eröffnet werden. im Falle der Türkei beinhaltet der Verhandlungsrahmen eine „Einbeziehungsklausel“, welche eine weitgehende Verankerung der Türkei in den Europäischen Strukturen für den Fall vorsieht, dass Ankara längerfristig nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen einer EU-Mitgliedschaft vollständig nachzukommen.
26. Von den insgesamt 35 Verhandlungskapiteln konnte bislang nur das Kapitel 25 (Wissenschaft und Forschung) vorläufig geschlossen werden. Weitere 13 Kapitel wurden seit 2005 geöffnet, zuletzt das Kapitel 22 (Regionalpolitik) im November 2013.
27. Seit 1995 besteht eine Zollunion zwischen der Türkei in der EU. Die EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 machten die Einbeziehung der neuen EU-Mitgliedstaaten in die Zollunion notwendig. Dafür wurde im Juli 2005 ein Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara, das so genannte „Ankara Protokoll“, unterzeichnet. In einer Erklärung brachte die Türkei zum Ausdruck, dass ihre Nicht-Anerkennung der Republik Zypern fortbestehe und sich die Zollunion nicht auf Zypern beziehe. Der Rat hat diese Vertragsverletzung fortgesetzt kritisiert und daher im Dezember 2006 die teilweise Aussetzung der Beitrittsverhandlungen beschlossen. Bis zur Lösung des Zypernkonflikts und der nicht-diskriminierenden Umsetzung des Ankara-Protokolls durch die Türkei, bleiben acht Verhandlungskapitel ungeöffnet und können keine Verhandlungskapitel abgeschlossen werden.
28. Die politischen Entwicklungen in der gemeinsamen Nachbarschaft von der EU und der Türkei haben den Wert einer engeren Abstimmung unterstrichen. Daher verfolgt die EK

gegenüber der Türkei seit 2012 die vom Rat begrüßte „Positive Agenda“, wo neben einer Vertiefung des außenpolitischen Dialogs zwischen der EU und der Türkei auch ein technischer Dialog unterhalb der Schwelle von Verhandlungskapiteln vor, der seit 2012 in acht Arbeitsgruppen geführt wird. Andererseits sind die rezenten Entwicklungen innerhalb der Türkei, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung europäischer Werte, genau zu beobachten und auch im Verhandlungsprozess entsprechend zu reflektieren.

29. Österreich setzt sich für eine maßgeschneiderte Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei ein. Einem darüber hinausgehenden Verhandlungsergebnis kann nur mit Einbindung der österreichischen Bevölkerung zugestimmt werden. Die österreichischen BürgerInnen haben in einer Volksabstimmung das letzte Wort.

Beziehungen zu EFTA und EWR Staaten

30. Der mit Jahresbeginn 1994 in Kraft getretene Europäische Wirtschaftsraum (EWR) dehnt den Europäischen Binnenmarkt auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz aus. Hier gelten insbesondere die vier Freiheiten des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, mit Sonderregelungen für Agrarwaren. Der EWR umfasst heute neben Island, Liechtenstein und Norwegen 27 der 28 EU-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, da der Vertrag über den EWR-Beitritt Kroatiens 2014 zwar unterzeichnet wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Zielsetzungen einer weiteren Verbesserung der guten Zusammenarbeit sind 2015 eine Beschleunigung der Aufnahme der EU-Rechtsvorschriften in den EWR/EFTA Staaten sowie die Einigung auf die Beiträge der EFTA-Staaten zum EWR, sowie zum norwegischen Finanzierungsmechanismus.

31. Die **Schweiz** ist nicht Mitglied des EWR. Ihre Beziehungen mit der EU werden derzeit über eine Vielzahl bilateraler Abkommen geregelt, die ihr eine weitgehende Beteiligung am Binnenmarkt ermöglichen. 2015 sollen Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen, welches eine ordnende Klammer über diese Abkommen bilden soll, erfolgen. Am 9. Februar 2014 hat sich die Schweizer Bevölkerung mit einer Mehrheit von 50,3% für eine staatliche Steuerung (Kontingentierung) der Zuwanderung auch aus den

EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen, dies muss von der schweizerischen Regierung bis 2017 umgesetzt werden. Das Votum stellt die mit der Europäischen Union vereinbarte Personenfreizügigkeit in Frage.

Binnenmarkt

32. Der Binnenmarkt ist nach wie vor eine der wichtigsten Trumpfkarten Europas zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum. Seine intensivere Nutzung stellt sowohl eine der zehn Prioritäten des Arbeitsprogrammes der neuen EK als auch einen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm des lettischen Ratsvorsitzes dar. Angestrebt werden etwa Verbesserungen im Bereich des Binnenmarktes für Dienstleistungen, zudem sollen die laufenden Arbeiten an den noch ausstehenden Vorschlägen der Binnenmarktakte II priorisiert werden. Die EK wird 2015 Berichte über das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und den Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen veröffentlichen. Sie wird überdies eine Binnenmarktstrategie mit neuen Konzepten zur Ausschöpfung des Binnenmarkt-Potenzials vorlegen.

33. Der Binnenmarkt bildet die Grundlage für Europas industrielle Stärke und Produktionskapazitäten, welche es zu erhalten bzw. auszubauen gilt. Prioritäten umfassen die Förderung von Investitionen in Infrastruktur, in Klein – und Mittelbetriebe (KMU), in Unternehmen mit mittlerer Kapitaldeckung sowie die Unterstützung der unternehmerischen Innovationstätigkeit. Die EK beabsichtigt, einen Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion vorlegen, um den Zugang von KMU zu Finanzierung zu verbessern und den Kapitalfluss über Grenzen zu erleichtern.

34. Eine starke digitale Wirtschaft ist für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung. Die Vollendung des digitalen Binnenmarktes 2015 wird daher einen Schwerpunkt der Arbeiten darstellen. Die EK wird 2015 ihre neue Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorlegen, auf deren Grundlage die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes entschieden vorantreiben werden soll. Geplant sind eine Ergänzung des Regulierungsrahmens für den Telekommunikationssektor, die Modernisierung der EU-

Gesetzgebung zum Urheberrecht, die Vereinfachung der Verbraucherbestimmungen im Online- und digitalen Handel und die Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

35. Die Schaffung eines europäischen Verteidigungsbinnenmarktes ist volkswirtschaftlich sowie innovationsgebend von großer Relevanz für die EU. Hervorzuheben ist die Rolle von KMU als Teil der Europäischen Verteidigungs-, Technologie- und Industriebasis (EDTIP). Der Europäische Rat im Juni 2015 wird sich mit Vorschlägen zur Verbesserung des Marktzuganges für KMU in diesem Bereich befassen.

Energie- und Klimapolitik (einschließlich Nukleares)

36. Wie der Europäische Rat insbesondere in den Schlussfolgerungen von März 2011 und Mai 2013 festgehalten hat, ist die sichere Bereitstellung von leistbarer und nachhaltiger Energie für europäische Haushalte und Firmen von zentraler Bedeutung. In Anbetracht des aktuellen wirtschaftlichen Kontexts soll auch die Energiepolitik der EU zu Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum beitragen. Energieangelegenheiten stehen zudem, insbesondere in Anbetracht der Entwicklungen in der Ukraine und daraus resultierenden Fragen zur Energiesicherheit, auf der Agenda der Räte für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten.

37. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, bleiben die ursprünglich bis Ende 2014 geplante Vollendung des Energiebinnenmarktes (Integration des Elektrizitäts- und Gasmarktes) und die Anbindung von Energieinseln bis 2015 an das europäische Elektrizität- und Gasnetz mittels Verbindungsleitungen weiterhin Schwerpunktthemen.

38. Zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und generell zur Erreichung der energiepolitischen Ziele werden außerdem weiterhin bedeutende Investitionen in die Energieinfrastruktur nötig sein. Die geschaffenen drei Instrumente, EU-Infrastruktur Verordnung, Liste der Projects of Common Interest (PCIs) und die Connecting Europe Fazilität, sind ein Schritt in diese Richtung.

39. Die lettische Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2015 hat Energiefragen zu einem Schwerpunktthema erklärt. Besonderes Augenmerk soll auf die Entwicklung des Energieunion-Konzeptes, Governance-Aspekte der EU Energiepolitik mit regionalen Schwerpunkten sowie auf den Ausbau der Energiesicherheit gelegt werden. Von der EK wurde für Februar 2015 eine Mitteilung zur Energieunion angekündigt. Gerade die externe Dimension der gemeinsamen europäischen Energiepolitik soll 2015 im Sinne einer verbesserten Energiesicherheit ausgebaut werden. Hier ist auch das 10-jährige Bestehen der in Wien ansässigen Energiegemeinschaft zu nennen.
40. Am 8. Oktober 2014 hat das Kollegium der EK mit Mehrheit beschlossen, die britischen Fördermaßnahmen für das Kernkraftwerk Hinkley Point C zu gestatten. Österreich beabsichtigt, nicht zuletzt aufgrund einer entsprechenden Entschließung des Nationalrates vom 22. Oktober 2014 beim Europäischen Gerichtshof Nichtigkeitsklage dagegen einbringen. Luxemburg hat offiziell erklärt, sich dieser Klage anschließen zu wollen. Die Klage kann nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der EU eingebracht werden.
41. Die EK setzt verstärkt auf die Verschränkung zwischen Energiepolitik und Klimapolitik. Ein Schwerpunkt im Jahr 2015 wird auf der Vorbereitung der in Paris stattfindende COP 21 (Conference of the Parties) der UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change) (30. November– 11. Dezember 2015) liegen. Im Hinblick darauf wurde im Oktober 2014 vom Europäischen Rat ein Rahmen für die EU Klima- und Energiepolitik bis 2030 verabschiedet, womit die EU eine klare Richtschnur für die beabsichtigten Maßnahmen bei CO²-Reduktion, Erneuerbare Energie und Energieeffizienz festlegt und ein Signal in Richtung eines globales Abkommens 2015 gibt. Auf der Basis dieses Rahmens wird die EK einen Entwurf für die europäische Verhandlungsposition ausarbeiten und erste Gesetzesvorschläge zur Umsetzung einbringen. Eine Einigung über ein neues Energie-Governance System und eine Überarbeitung des EU-ETS-Systems werden dafür unerlässlich sein.

Regionalpolitik und Auswärtige Angelegenheiten

Europäische Nachbarschaftspolitik

42. Die EK hat angekündigt, die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) im Verlauf des Jahres 2015, auf Basis einer gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin Mogherini und der EK (im März 2015), einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und Vorschläge für Verbesserungen auszuarbeiten. Dies soll in einem breiten Konsultationsprozess unter Einbeziehung aller Stakeholder aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Think Tanks und der Akademischen Welt erfolgen. Die formelle Phase der öffentlichen Konsultationen soll im Herbst 2015 abgeschlossen und dann der Öffentlichkeit präsentiert werden.
43. Insgesamt soll die Nachbarschaftspolitik kohärenter mit der Handelspolitik, der Entwicklungspolitik und der Beteiligung an den internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden. Zudem soll die ENP stärker differenziert auf die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Nachbarländer ausgerichtet werden.
44. Im Rahmen der ENP kommt der Förderung von Stabilität an den Außengrenzen Europas besondere Priorität zu. Handels- und Investitionsbeziehungen mit den Nachbarstaaten sollen weiter verfestigt werden, zugleich sollen die Nachbarländer zielgerichteter bei demokratischen Reformen und Wirtschaftsreformen, der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der Konsolidierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, dem Aufbau institutioneller Kapazitäten und einer funktionierenden Staatsverwaltung sowie ihrem Streben nach mehr Wohlstand unterstützt werden. Dazu sollen auch Mechanismen verbessert werden, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und schnell gemeinsam reagieren zu können.

Östliche Partnerschaft

45. Die Beziehungen zu den Ländern der Östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine) werden in Umsetzung des 2009 geschaffenen

Konzepts der **Östlichen Partnerschaft** (ÖP) weiter entwickelt. Das nächste Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft soll am 21./22. Mai 2015 in Riga (Lettland) stattfinden. Mit der Ukraine, Georgien und Moldau wurden Assoziierungsabkommen mit dem Ziel einer politischen Assoziation und der schrittweisen Integration in den Wirtschaftsraum der EU einschließlich der Errichtung einer umfassenden und vertieften Freihandelszone unterzeichnet. Am 28. April 2014 wurde die Visapflicht für moldauische Staatsangehörige aufgehoben.

46. Schwerpunkt der ÖP wird 2015 auf der Umsetzung der unterzeichneten Assoziierungsabkommen liegen. Im Rahmen der vorläufigen Anwendung werden gewisse, in die Zuständigkeit der Union fallende Teile der Abkommen bereits vor Abschluss des Ratifizierungsverfahrens angewendet. Die Abkommen mit **Moldau** und **Georgien** werden seit 1. September 2014 vorläufig angewendet, das Abkommen mit der Ukraine seit 1. November 2014, wobei die vorläufige Anwendung des Handelsteils des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine aufgrund einer Vereinbarung mit Russland bis zum 1. Jänner 2016 aufgeschoben wurde. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung zum Abschluss der Assoziierungsabkommen erteilt.
47. Gegenüber **Belarus** setzt die EU ihre Politik des „kritischen Engagements“ fort. Zwar wurden die restriktiven Maßnahmen (Einreiseverbote und Finanzsanktionen) bis Oktober 2015 verlängert, doch wurden 14 Personen von der Sanktionenliste genommen. Zuletzt haben sich die Beziehungen der EU zu Belarus, auch angesichts der Vermittlerrolle Minsks im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine, intensiviert. Im Rahmen eines Modernisierungsdials werden mögliche Reformen in den Bereichen Wirtschaft oder Justiz auch mit Vertretern der belarussischen Zivilgesellschaft diskutiert. Verhandlungen über ein Visaerleichterungsabkommen werden fortgeführt. Auf österreichische Anregung wird der Rat konkrete Maßnahmen ausarbeiten, wie die Beziehungen mit Belarus im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten generell intensiviert werden könnten.
48. Nachdem **Armenien** das mit der EU bereits ausverhandelte Assoziierungsabkommen aufgrund zunehmenden Drucks von russischer Seite nicht paraphieren wollte und

mittlerweile der Eurasischen Zollunion beigetreten ist, werden die Gespräche über eine geeignete künftige rechtliche Grundlage für die Beziehungen EU-Armenien fortgesetzt.

49. Mit **Aserbaidschan** wird die Vereinbarung einer strategischen Modernisierungspartnerschaft angestrebt, gleichzeitig werden Gespräche über ein neues umfassendes bilaterales Abkommen, welches das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll, geführt. Die sich derzeit verschlechternde Lage für NGOs und Zivilgesellschaft wird voraussichtlich zu Kritik seitens der EU Anlass geben.

50. Im Rahmen der Östlichen Partnerschaftspolitik der EU nimmt der **Europarat** an zwei der vier Plattformen teil: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Stabilität sowie zwischenmenschliche Kontakte. Der Europarat unterstützt – auch über die Venediger Kommission – die Bemühungen der EU zur Stabilisierung der Lage in der Ukraine durch die Untersuchung der Vorfälle auf dem „Maidan“ und berät die Ukraine beim Schutz der nationalen Minderheiten und bei der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit.

Ukraine

51. Aufgrund der nach wie vor schwierigen Situation in der Ostukraine ist die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk (Protokoll vom 5. September 2014, Memorandum vom 17. September 2014) das wichtigste Ziel der EU. Die EU wird sich auch 2015 für eine nachhaltige politische Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss, einsetzen.

52. Um den für eine politische Lösung notwendigen Druck herzustellen, hat die EU eine Reihe von restriktiven Maßnahmen (Einreiseverbote und Finanzsanktionen gegen gelistete natürliche und juristische Personen, die die territoriale Integrität der Ukraine untergraben oder die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ostukraine verantwortlichen russischen Entscheidungsträger aktiv unterstützen oder von diesen profitieren) ergriffen. Ebenso wurde ein Importverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, ein Finanzierungs- und Versicherungsverbot in Zusammenhang mit solchen Importen sowie ein Handels- und Investitionsverbot in gewissen Bereichen

auf der Krim oder in Sewastopol erlassen. Zudem hat die EU aufgrund der von Russland betriebenen Destabilisierung der Ostukraine den Kapitalmarktzugang für russische Banken beschränkt, ein Waffenembargo, ein Embargo für Dual Use-Güter mit militärischer Endverwendung sowie ein Embargo für Erdöltechnologie gegen Russland verhängt. Diese Maßnahmen müssen im Lichte politischer Entwicklungen evaluiert und angepasst werden.

53. Ein weiterer Schwerpunkt der EU ist die Unterstützung des Reformprozesses in der Ukraine insbesondere in den Bereichen Verfassungsreform, Dezentralisierung und Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der EK eine eigene Struktur, „Support Group for Ukraine“, eingerichtet, deren Experten einzelne Reformprojekte begleiten sollen. Aufgrund der dramatisch verschlechterten Finanzsituation der Ukraine gewährten EU, Internationaler Währungsfonds, EIB und EBRD Unterstützungsmaßnahmen.
54. In ihrer Rolle als Regionalorganisation der Vereinten Nationen nach Kapitel 8 der Satzung der Vereinten Nationen spielt die **OSZE** eine wichtige und vom Europäischen Rat bekräftigte Rolle bei der Bewältigung der Ukrainekrise. Am 22. März 2014 hat die OSZE die Errichtung einer Monitoring Mission beschlossen, welche die Entwicklungen in der Ukraine beobachten und den politischen Prozess unterstützen soll. Parallel nimmt die vom Schweizer Vorsitz errichtete Trilaterale Kontaktgruppe eine führende Rolle beim politischen Dialog zur Lösung des Konflikts ein. Die OSZE begleitet die Umsetzung der in diesem Rahmen im September 2014 erzielten Vereinbarungen von Minsk. Diese Anstrengungen sollen 2015 auf beiden Ebenen fortgesetzt werden.

Südliche Nachbarschaft

55. Für einen Erfolg der Umbrüche in der arabischen Welt sind ein Zurückdrängen der Terrororganisation ISIL/Da'ish sowie eine individuell abgestimmte EU-Unterstützung entscheidend. Auch hier soll die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik neue Ansätze in Richtung eines differenzierteren Ansatzes, der den Bedürfnissen der einzelnen Partner flexibler Rechnung trägt, der Jugend dieser Staaten eine Perspektive für die Zukunft ermöglicht sowie die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der ethnischen und religiösen Minderheiten umfasst, erarbeiten.

56. Auf Basis des Strategiepapiers 2014-2017 und der Mehrjährigen Indikativprogramme 2014-2017 sind in den nationalen Jahresaktionsprogrammen die Schwerpunktbereiche Governance, Soziales, Wirtschaft und Infrastruktur festgelegt. Dies soll durch Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, vor allem in der Form vertiefter, umfassender Freihandelsabkommen sowie Mobilitätspartnerschaften erfolgen. 2015 sollen dazu die Verhandlungen mit Marokko fortgeführt, mit Ägypten, Jordanien und Tunesien weiter vorbereitet werden.
57. Für die Nachbarländer Syriens wird es auch aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) finanzierte Sondermaßnahmen, insbesondere zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms aus Syrien, geben.
58. Eine vom Rat Auswärtige Angelegenheiten im Dezember 2014 empfohlene Initiative „towards A southern Mediterranean Investment Coordination Initiative“ ("AMICI") soll im Verlauf des Jahres 2015 einen Mechanismus zur besseren Koordination bilateraler und multilateraler, öffentlicher und privater Hilfe für die Länder der südlichen Nachbarschaft ausarbeiten. Der Schwerpunkt soll dabei auf wirtschaftliche Entwicklung, Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen liegen. Wirtschafts- und finanzpolitische Programme der EU, der EU-Mitgliedstaaten sowie europäischer, makroregionaler und internationaler Finanzinstitutionen sollen dazu besser abgestimmt und gebündelt werden.
59. Nach den erfolgreichen Parlaments- und Präsidentenwahlen in **Tunesien** 2014, wo die EU mit einer Wahlbeobachtungsmission vertreten war, unterstützt sie die neue tunesische Regierung bei der Lösung der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme und der weiteren demokratischen sowie regionalen Entwicklung. Auf Basis des neuen EU-Aktionsplans wird im März/April 2015 die Abhaltung eines Assoziationsrats erwartet.
60. Aufgrund der Gemeinsamen Position der EU zu **Algerien** bemüht sich die EU um eine Intensivierung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit diesem wichtigen Maghreb-Staat. Verhandlungen über einen EU Aktionsplan mit Algerien werden daher

2015 fortgesetzt werden. Der Dialog mit Algerien ist im Hinblick auf eine effektive internationale Lösung der Situation in der Sahara (Mali) von wachsender Bedeutung.

61. Für die EU ist **Marokko** jener Partner, mit dem die ENP am weitesten gediehen ist. Die EU unterstützt die zügige Umsetzung der in der neuen Verfassung enthaltenen Reformen (Modernisierung des Rechtsstaates und seinen Institutionen) und bietet der neuen Regierung Hilfestellung bei den großen wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen an.
62. Die verschlechterte Lage in **Libyen** bedingt, dass sich die EU weiter gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und im Rahmen der Vereinten Nationen bemühen wird, eine Einigung zwischen den verschiedenen politischen Gruppen zu erzielen, um die inner-libysche und regionale Sicherheit zu stabilisieren.
63. Aufgrund der zunehmenden Polarisierung der politischen Kräften in **Ägypten** ist es umso dringlicher, im Dialog mit den Entscheidungsträgern besonderes Augenmerk auf die Einhaltung menschenrechtlicher Grundprinzipien (Schutz persönlicher Freiheiten, Medienfreiheit, Religionsfreiheit) bzw. völkerrechtlicher und internationaler Abkommen zu legen. Nicht zuletzt wird die Situation der religiösen Minderheiten und die Frauenrechte genau zu beobachten und gegebenenfalls mit klaren Worten zu kommentieren sein. Zentral ist die Abhaltung von Parlamentswahlen in den Monaten März/April 2015.
64. Treffen der Unterkomitees zu Handel und Menschenrechten im ersten Halbjahr 2015 könnten einen ersten Schritt zur Wiederbelebung der bilateralen Beziehungen zwischen EU und Ägypten darstellen. Geschwindigkeit und Fortschritte werden jedoch vor allem von den realen Entwicklungen vor Ort abhängen.
65. Angesichts der Komplexität der Veränderungen in der Region gewinnt der institutionelle Dialog der EU mit der **Arabischen Liga** an Bedeutung. Der beim 3. Gemeinsamen Ministertreffen im Juni 2014 begonnene Strategische Dialog wird auch 2015 einen konstruktiven Austausch zu politischen und Sicherheitsfragen ermöglichen.

66. Die Europäische Union führt seit März 2012 den Ko-Vorsitz der „**Union für den Mittelmeerraum**“ (UfM), der die Mittelmeeranrainer-Staaten, Jordanien und Mauretanien, sowie sämtliche EU-Mitgliedsstaaten angehören. Damit soll die Komplementarität der UfM mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik und die Wirksamkeit der EU-Hilfe für die Länder des südlichen Mittelmeerraums gestärkt werden.
67. Für März 2015 ist eine Konferenz der Handelsminister geplant, für die zweite Jahreshälfte ist eine Fachministerkonferenz zur „Blue Economy“ vorgesehen, weitere zu nachhaltiger Urbaner Entwicklung sowie zur Zusammenarbeit im Tourismus.
68. Der mit der UfM assoziierte Think Tank **Anna Lindh-Foundation** (ALF) hat mit der im November 2014 gewählten Französin Elisabeth Guigou eine erfahrene und profilierte Politikerin als neue Präsidentin erhalten. Diese hat angekündigt, der ALF als Netzwerk der NGO-Netzwerke im mediterranen Raum ein schärferes Profil, gerade im Dialog der Zivilgesellschaft mit den Regierungen, geben zu wollen.

Makroregionale Strategien und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

69. Nach Annahme der EU-Strategien für den Ostseeraum (2009), den Donauraum (2011) und den Adriatisch-Ionischen Raum (2014) soll 2015 die Ausarbeitung der vierten makroregionalen Strategie der EU, der Strategie für den Alpenraum, erfolgen. Zudem wird in allen Strategien der Fokus 2015 auf der Ausarbeitung und praktischen Umsetzung von Projekten sowie auf der Weiterführung der Diskussion zur Steuerung Makroregionaler Strategien liegen, wobei es der jeweiligen Strategie vorbehalten ist, die geeigneten Instrumente und Steuerungsstrukturen einzusetzen.
70. Im Rahmen der **EU-Strategie für den Donauraum** war das 3. Jahresforum und Außenminister-Treffen am 26./27. Juni 2014 in Wien mit mehr als 1100 Teilnehmern das bislang bedeutendste realisierte Vorhaben. Die vom Ministertreffen verabschiedete Schlusserklärung gibt den inhaltlichen und prozeduralen Rahmen für die Arbeit 2015 vor, welche mit dem 4. Jahresforum in Ulm am 29./30. Oktober 2015 einen Abschluss finden soll. Neben der weiteren Umsetzung der elf Prioritätsbereiche liegt das Augenmerk auf

der Realisierung des Pilot-Projekts eines Danube Strategy Point und der Entwicklung von Steuerungsformen für die Strategie.

71. Hinsichtlich des **Alpenraums** hat der Europäische Rat am 19./20. Dezember 2013 die EK beauftragt, gemeinsam mit den Staaten des Alpenraums bis Juni 2015 eine makroregionale Strategie vorzulegen. Nach Abschluss des öffentlichen Konsultationsverfahrens und der Einigung auf die Grundprinzipien durch die politischen Vertreter im Dezember 2014 wird in der ersten Jahreshälfte 2015 die Ausarbeitung des Strategiedokuments und des Aktionsplans durch die EK erfolgen, die der Rat voraussichtlich im September 2015 behandeln soll. Im zweiten Halbjahr 2015 ist eine Veranstaltung in Slowenien vorgesehen.
72. Nach Vorlage der EU-Strategie für den **Adriatisch-Ionischen Raum** im Juni 2014 und Verabschiedung von Schlussfolgerungen durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 29. September 2014 ist das Ziel 2015, sich zügig der Umsetzung der Strategie zu widmen und bestehende Instrumente und Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Region besser zu nutzen. Aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Engagements in der Region ist Österreich weiterhin an einer vollwertigen Teilnahme an der EU-Strategie für den Adriatisch-Ionischen Raum interessiert.
73. Auf Basis der Verordnungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erfolgt die Programmierung der sieben Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der **Europäischen Territorialen Zusammenarbeit** (ETZ) mit den an Österreich angrenzenden Nachbarländern und -regionen. Im Dezember 2014 genehmigte die EK die Operationellen Programme Österreich-Bayern und Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein. 2015 sollen weiters die Programme Österreichs mit Italien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn finalisiert werden. Von den transnationalen ETZ-Programmen mit österreichischer Beteiligung wurden jene für den Alpenraum und Mitteleuropa im Dezember 2014 von der EK genehmigt. Das Donauraumprogramm soll 2015 startbereit sein. Seitens der EK wird auf eine möglich enge Verbindung der makroregionalen Strategien mit den Programmen der ETZ abgezielt.

Russland

74. Die Bewältigung der Spannungen im Ukrainekonflikt wird weiterhin im Hauptfokus der EU-Russland-Beziehungen stehen, wobei von EU-Seite weiterhin vor allem die Umsetzung der Minsker Dokumente vom 5. und 19. September 2014 die grundlegende Position der EU sein wird. Es ist zweifelhaft, ob im 1. Halbjahr 2015 erstens der ursprünglich für Juni 2014 vorgesehene EU-Russland Gipfel nachgeholt werden wird, zweitens die geplanten Verhandlungen eines Abkommens, welches das bisherige Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll, wieder aufgenommen und drittens die Gespräche zur Vorbereitung der Visaliberalisierung fortgeführt werden. Zudem wird die EU auch weiterhin gegenüber Georgien, Moldau und Ukraine wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen vorsehen, um die handelspolitischen Maßnahmen auszugleichen, die Russland in Reaktion auf die Unterzeichnung der jeweiligen Assoziationsabkommen ergriffen hat.

75. Im März bzw. Juli 2015 müssen die im vergangenen Jahr einstimmig beschlossenen Sanktionen der Stufe 2 und 3 gegen Russland überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die krimspezifischen Sanktionen werden aufgrund der Nichtanerkennungspolitik der EU voraussichtlich noch länger Bestand haben.

76. Im Zuge der stets betonten Dialogbereitschaft der EU könnte die EK im Jahr 2015 einen technischen Dialog mit der **Eurasischen Wirtschaftsunion** starten.

Beziehungen zu den Strategischen Partnern

77. Der Europäische Rat nimmt jährlich eine Bestandsaufnahme der Fortschritte der Stärkung der Rolle der Union auf der internationalen Bühne vor und gibt Ziele und allgemeine Leitlinien sowie vor wichtigen Gipfeltreffen mit einzelnen Partnerländern, entsprechende Orientierung vor. Für jeden Strategischen Partner bedarf es eines eigenen Zugangs, wobei Außen- und Sicherheitsthemen mit sektoralen Politiken wie Handel, Energie, Klima, Migration zu verknüpfen sind. Die Wahrung europäischer Interessen, eines effektiven Multilateralismus und die Zusammenarbeit bei globalen Themen stehen im Zentrum.

78. Die Beziehungen zu den strategischen Partnern USA, Russland, China, Indien, Brasilien, Südafrika, Kanada, Japan, Mexiko und Südkorea werden regelmäßig evaluiert. Eine Evaluierung wird auch 2015 durch den Europäischen Rat und den Rat für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführt werden.

USA

79. Die „**Transatlantische Partnerschaft**“ zwischen den USA und der EU hat sich trotz anhaltender Irritationen in der EU über die umfangreichen Spionage-Aktivitäten der National Security Agency (NSA) und der intensiven Debatten über die im Juli 2013 begonnenen Verhandlungen über ein ambitioniertes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen („Transatlantic Trade and Investment Partnership“ - TTIP) in den letzten Jahren sehr bewährt.

80. Ein besonderer Schwerpunkt wird 2015 erneut auf der Bewältigung der zahlreichen aktuellen Krisen liegen, vor allem in der Ukraine und im Nahen und Mittleren Osten. Darüber hinaus werden die EU und die USA ihre umfassende Zusammenarbeit im multilateralen Rahmen, etwa im Bereich der Menschenrechte, Nonproliferation und Abrüstung, Klimawandel, Krisenmanagement, Energie und Energiesicherheit oder Entwicklungszusammenarbeit, auf allen Ebenen fortsetzen.

81. Die Verhandlungen über ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen („Transatlantic Trade and Investment Partnership“ - TTIP) sollen aus Sicht der EU 2015 abgeschlossen werden. Sie sind zudem ein Schwerpunkt des lettischen Ratsvorsitzes. Das TTIP soll durch den Abbau der letzten Zollschränke sowie der zahlreichen nicht-tarifären Handelshemmnisse und der Vereinheitlichung von Standards und Normen signifikante Synergieeffekte und Wohlstandsgewinne bringen, Wirtschaftswachstum fördern und Arbeitsplätze schaffen. TTIP stellt eine der zehn Prioritäten der neuen EK dar, wobei Präsident Juncker dazu erklärte, dass „weder Europas Sicherheit, Gesundheit, Sozial- und Datenschutzstandards noch Europas kulturelle Vielfalt auf dem Altar des Freihandels geopfert“ werden sollen. Insbesondere werden

Nahrungsmittelsicherheit und der Schutz der persönlichen Daten der Europäer nicht verhandelbar sein.

82. Am 12. Jänner 2015 hat die EK eine Analyse der öffentlichen Konsultationen zur Frage der Investitionsstreitbeilegung vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass die meisten Eingaben aus Großbritannien und Österreich stammen. Die EK beabsichtigt, auf Grundlage dieser Analyse weitere Konsultation mit dem Rat, dem Europäischen Parlament und anderen Stakeholdern in der EU über die weitere Vorgangsweise vorzunehmen.

Kanada

83. Mit dem Abschluss der Verhandlungen über ein Strategisches Partnerschaftsabkommen sowie über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen („Comprehensive Economic and Trade Agreement“ - CETA) wurden die Beziehungen zwischen der EU und **Kanada** in politischer sowie wirtschaftlicher Hinsicht auf ein neues Niveau gehoben. CETA ist das bisher ambitionierteste Freihandelsabkommen der EU: es sieht Abschaffung von 99,2% der EU-Zölle für kanadische Importe und von 98,8% der kanadischen Zölle für EU-Importe vor.

China

84. Die im November 2013 beschlossene „EU-China 2020 Strategic Agenda for Cooperation“ bildet die Grundlage für den weiteren Ausbau der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und China. 2015 stehen der Ausbau des politischen Dialoges und sicherheitspolitische Fragen im Mittelpunkt. Fortgeführt werden auch die Gespräche zu Menschenrechtsthemen und zum Investitionsabkommen. Der nächste (17.) EU-China-Gipfel soll in der ersten Jahreshälfte 2015 stattfinden.

Indien

85. Die Vertiefung der politischen Dimension der Partnerschaft mit **Indien** soll durch eine stärkere Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen sowie

menschenrechtlichen Fragen erfolgen. Die Bemühungen, die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) abzuschließen, werden auch 2015 fortgesetzt. Ausgebaut wird zudem die Zusammenarbeit in Bereichen wie Energie, Klimawandel, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Ausbildung, Mobilität, urbane Entwicklung und Kultauraustausch. Der (14.) EU-Indien-Gipfel ist für die erste Jahreshälfte 2015 in Brüssel in Aussicht genommen.

Japan

86. Im Mittelpunkt des Dialogs zwischen der EU und **Japan** werden auch 2015 die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen (Strategisches Partnerschaftsabkommen) und ein Freihandelsabkommen stehen. Neben der Fortführung bekannter Diskussionsthemen, wie regionale Sicherheit, Todesstrafe, sollen Umsetzungsschritte zur Forschungs- und Innovationspartnerschaft gesetzt und neue Bereiche der Zusammenarbeit identifiziert werden. 2015 ist ein weiteres (23.) Gipfeltreffen in geplant.

Südafrika

87. Die Strategische Partnerschaft der EU mit **Südafrika** besteht seit 2007. Der letzte Gipfel (2013) beschäftigte sich vor allem mit Fragen der Arbeitsplatzbeschaffung, insbesondere für Jugendliche und bildete die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Bereich Energie, Ausbildung, Gesundheit; Wissenschaft und Technologie. Der politischen Rolle Südafrikas auf dem afrikanischen Kontinent entsprechend, ist beabsichtigt, die bestehende gute Kooperation in den Bereichen Menschenrechte, Frieden und Sicherheit, sowie Meeressicherheit und Umweltschutz weiter zu vertiefen. Nachdem wegen der Wahlen in Südafrika 2014 kein EU-Südafrika-Gipfel stattfand, ist für 2015 wieder die Abhaltung eines solchen Gipfels geplant.

Korea

88. Die strategische Partnerschaft mit **Korea**, die seit 2010 besteht, soll durch die Verstärkung der Dialogforen (Wirtschaft, Industrie, politische Themen) und die Schaffung neuer

Arbeitsgruppen für die sektorelle Zusammenarbeit weiter konsolidiert werden. Gegen Ende des Jahres ist das nächste (8.) Gipfeltreffen vorgesehen.

Brasilien

89. Mit **Brasilien**, das seit 2007 ein strategischer Partner der EU ist und mit dem bereits 31 sektorelle Dialoge geführt werden, soll 2015 das 8. Gipfeltreffen stattfinden. Geplant ist, einen aktualisierten gemeinsamen Aktionsplan für die Periode 2015-2017 anzunehmen, dessen Hauptziele die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und des Wachstums, eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Fragen (Klimawandel, Umwelt, Energie, Cyberfragen) und außen- und sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie die Förderung von direkten persönlichen Kontakten bilden.

Mexiko

90. Mit **Mexiko**, ein strategischer Partner der EU seit 2008, wird ein hochrangiger Dialog zu verschiedenen Politikfeldern, inklusive zu Menschenrechten, geführt. Im Juli 2015 ist das nächste Gipfeltreffen geplant. Bei diesem sollen weitere Schritte zur Umsetzung der strategischen Partnerschaft gesetzt werden und über eine von beiden Seiten angestrebte Modernisierung des Globalabkommens („Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit“) aus dem Jahr 2000 gesprochen werden. In dessen Rahmen sind Mexiko und die EU durch ein Freihandelsabkommen assoziiert, wodurch der bilaterale Handel stark ausgebaut wurde.

Europa als Akteur in der Welt

Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und humanitäre Hilfe

91. Die Post-2015 Agenda bleibt das wichtigste strategische Thema im EZA Bereich. Auf Basis der bisherigen Ratsschlussfolgerungen wird die EU gemeinsame Positionen für die zwischenstaatlichen Verhandlungen, die im Jänner 2015 begonnen haben, ausarbeiten. Die Post-2015 Agenda soll beim Treffen der Staats- und Regierungschefs im September

2015 beschlossen werden. Im Juli 2015 findet die von den G77 geforderte Konferenz über Entwicklungsfinanzierung statt, für welche ebenfalls eine gemeinsame EU-Position vorbereitet wird.

92. Wie seit dem Europäischen Rat 2010 gefordert, ist jedes Jahr ein Bericht der EU und der MS über die Fortschritte bei der Umsetzung der EU ODA (Official Development Assistance)-Zusagen vorzubereiten.

93. Schwerpunkte der EZA werden vor allem in folgenden Bereichen gesetzt: Gender und Entwicklung, Ergebnis Matrix, Ernährungssicherheit, Grüne Wirtschaft, Menschliche Entwicklung, Migration und Entwicklung.

94. Die Umsetzung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens zwischen den **AKP** (Afrika, Karibik, Pazifik)-Staaten und der EU weiterhin ist von zentraler Bedeutung. Dazu zählen auch das Management des Europäischen Entwicklungsfonds (EDF), ein gutes Funktionieren der gemeinsamen EU-AKP-Institutionen sowie der Beschluss von Maßnahmen im Falle grober Verletzungen der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit oder demokratischer Prinzipien in den Partnerländern. 2014 wurden die Verhandlungen für drei weitere regionale Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgeschlossen (Westafrika, Südliches Afrika und Eastern European Community), die notwendigen Schritte zur innerstaatlichen Inkraftsetzung sind 2015 zu setzen.

95. Die EU ist der weltweit größte Geber **humanitärer Hilfe**. Die inhaltlichen Vorbereitungen für den World Humanitarian Summit 2016 fokussieren auf folgende Schwerpunkte: Resilienz, verstärkte Kooperation zwischen Zivilschutz und humanitärer Hilfe, Schutz von Frauen und Kindern, sowie die Frage sexueller Gewalt in humanitären Krisensituationen.

Menschenrechte

96. Die EU setzt sich für ein starkes multilaterales Menschenrechtssystem ein, das es ermöglicht, die Umsetzung von Menschenrechtsnormen unparteiisch zu beobachten und alle Staaten zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei soll dem Menschenrechtsrat der Vereinten

Nationen eine führende Rolle durch Ermöglichung eines wirksamen Vorgehens zukommen. Die EU strebt hier eine objektive, umfassende Menschenrechtsprüfung im Rahmen des „Universal Periodic Review“ an. In Hinblick auf entschiedenes Handeln setzt die EU auf Gemeinsamkeiten mit Partnerländern und bemüht sich, mit einer Stimme zu sprechen.

97. Die Umsetzung der neuen EU-Menschenrechtsstrategie für die GASP „Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie“, die als Richtschnur für das Engagement der EU in den nächsten Jahren dienen soll, wird prioritär verfolgt. Maßnahmen des Aktionsplans 2012 werden im Jahr 2015 überprüft und aktualisiert. Über die Verlängerung oder Neubestellung des derzeitigen Sonderbeauftragten (EUSR) für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, dessen Aufgabe es ist, die Menschenrechtspolitik der EU wirksamer und sichtbarer zu machen, muss bis Ende Februar 2015 eine Entscheidung getroffen werden.
98. Inhaltliche Schwerpunkte der EU-Menschenrechtsaußenpolitik ergeben sich aus den elf Leitlinien des Rates, welche jeweils einen Katalog von Maßnahmen für das ständige Engagement der EU gegenüber Drittstaaten zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte, zu Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten, zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum humanitären Völkerrecht, zu den Menschenrechten von LGBTI Personen, zur Religions- und Glaubensfreiheit, und zum Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline umfassen.
99. Menschenrechte und Demokratie sind integraler Bestandteil des Dialogs der EU mit anderen Ländern und bilden einen Schwerpunkt der Menschenrechtsaußenpolitik der EU. Aus den Leitlinien der EU ergeben sich unterschiedliche Dialogformen: strukturierte Menschenrechtsdialoge, ad-hoc-Dialoge, Dialoge mit Staatengruppen sowie Expertentreffen mit gleichgesinnten Staaten im Vorfeld von menschenrechtlichen Großveranstaltungen. Die EU hält strukturierte Menschenrechtsdialoge mit über 30

Staaten ab, wobei die jeweils besprochenen Themen, Problembereiche und Kooperationsmöglichkeiten von Fall zu Fall festgelegt werden und u.a. Minderheitenrechte, Frauenrechte, Todesstrafe, Religions- und Gewissensfreiheit, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Kinderrechte und Entwicklung der Zivilgesellschaft umfassen. Die EU ist dabei bemüht, auch die Zivilgesellschaft aktiv einzubeziehen.

Dialog der Kulturen und Religionen

100. Die Europäische Union ist in sich selbst ein Projekt des Dialogs der Kulturen gegründet auf der zivilisatorischen Vielfalt Europas. Der Pluralismus von Sprachen und Glaubensbekenntnissen, ethnischen und kulturellen Identitäten in der EU verstärkt sich durch Globalisierung, Migration, Erweiterung der EU und internationale Entwicklungen. Der Dialog der Kulturen und Religionen hat daher große Bedeutung für die Förderung und Festigung der europäischen Identität und Bürgerschaft. Das Arbeitsprogramm der EK für 2015 und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sehen Maßnahmen vor, die zu Toleranz, Verständnis, Versöhnung und interkulturellem Dialog aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

101. Als Werkzeug und Methode dient der Dialog der Kulturen auch in Sektorpolitiken von EuropeAid, Kommissionsprogrammen und dem EAD. In regionalen Dialogen, wie mit der Südlichen Nachbarschaft, der Arabischen Liga und ASEM, leistet er seinen Beitrag zur Förderung von Werten wie Toleranz und der friedlichen Ko-Existenz von Religionen und hilft, gegen Ausgrenzung, Extremismus, Hetze und Hassreden vorzugehen. Durch Respekt für religiöse Vielfalt kann Dialog einen wichtigen Beitrag zur Konfliktlösung, Versöhnung und zum nachhaltigen Frieden leisten.

Schutz religiöser Minderheiten

102. Religiöse Konflikte, Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten sind weltweit im Ansteigen begriffen. Die EU hat darauf reagiert und auf die österreichische Forderung beim Rat für Auswärtige Angelegenheiten im Juni 2012 die

Erarbeitung von EU-Leitlinien beschlossen, um das Thema Religionsfreiheit systematisch in die Menschenrechtspolitik der EU zu integrieren, welche im Juni 2014 angenommen wurden. Österreich setzte sich dabei insbesondere für die Berücksichtigung religiöser Minderheiten, des interreligiösen Dialogs und für die Verbesserung des Kommunikationsflusses innerhalb der EU im Sinne von Frühwarnung, um rasch und effektiv auf potentielle Konfliktsituationen reagieren und auf deren Verhinderung hinwirken zu können, gerade auch im Hinblick auf den Kampf gegen Terrorismus und dem Phänomen der „Foreign Fighters“. Die EU wird auch auf multilateraler Ebene Initiativen zu Religionsfreiheit fortführen, insbesondere im Menschenrechtsrat in Genf und in der VN-Generalversammlung in New York, um den internationalen Konsens über die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen die religiöse Intoleranz zu festigen.

Arabische Halbinsel / Golfregion / Iran

103. Nach Verlängerung der ursprünglich für 24. November 2014 vorgesehenen Frist ist eine Fortsetzung der Verhandlungen mit dem **Iran** über das iranische Nuklearprogramm im E3/EU+3-Format bis zum 30. Juni 2015, mit den österreichischem Angebot weiterer Verhandlungsrunden in Wien, vorgesehen. Weitere heikle Themen betreffen die Rolle in der Region und die besorgniserregende Menschenrechtslage; geplant ist zudem die jährliche Überprüfung / Anpassung der Itransaktionen gegen Menschenrechtsverletzer.
104. **Irak:** Seit der Übernahme von Mossul im Juni 2014 steht die Unterstützung der irakischen Regierung im Kampf gegen ISIL/Da'ish im Vordergrund der EU-Bemühungen, auf Basis einer künftigen EU-Strategie für den Irak, Syrien und gegen ISIL. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen bleibt zudem ein wichtiger Rahmen zur Stärkung der bilateralen Beziehungen. Die EU tritt weiterhin für eine inklusive Regierungsführung in Bagdad und für Iraks territoriale Integrität ein.
105. Gegenüber dem **Jemen** bemüht sich die EU um Fortsetzung der Unterstützung zur Stabilisierung und des demokratischen Wandels entsprechend der vom Golfkooperationsrat ins Leben gerufenen Roadmap.

106. Aufgrund fehlender Fortschritte bei Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen ist 2015 ein Ausbau der bilateralen Beziehungen mit einzelnen Staaten des **Golfkooperationsrats** zu erwarten. Menschenrechte bleiben ein schwieriges Thema in den Beziehungen. Nach der Verschiebung des geplanten Ministertreffens im Juni 2014 wird nun ein Termin 2015 angestrebt.

Naher und Mittlerer Osten

107. Im **Nahen Osten** besteht die größte Herausforderung für die internationale Gemeinschaft und damit für die EU nach wie vor darin, die Konfliktparteien an den Verhandlungstisch zu führen und substanzielle Verhandlungsprozesse zu unterstützen. Dies betrifft einerseits die israelisch-palästinensischen Verhandlungen sowie die ungelösten Konflikte Israels mit Syrien (Golanhöhen) und mit dem Libanon und andererseits den syrischen Bürgerkrieg, wo erste Bemühungen um eine politische Lösung im sog. „Genfer Prozess“ ergebnislos geblieben sind.

108. Im israelisch-palästinensischen Konflikt fehlt nach dem Scheitern der US-Vermittlungsinitiative 2013/14 und dem Gaza-Krieg im Sommer 2014 die nötige Vertrauensbasis zwischen den Parteien. Vom Ausgang der Parlamentswahlen in Israel im März 2015 wird die zukünftige Verhandlungsbereitschaft beider Seiten ebenso stark abhängen wie von den Erfolgsaussichten palästinensischer Bemühungen um Befassung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

109. Die Frage der staatlichen Anerkennung Palästinas hat 2014 durch die Entscheidung Schwedens, anzuerkennen, an Aktualität gewonnen. Österreich erkennt das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser, inklusive der Option auf einen eigenen Staat, an.

110. Die Beschlüsse der EU-Außenminister 2009, 2010 und zuletzt 2012 definieren den politischen Rahmen, der als Leitlinie für den EU-Beitrag zu diversen Vermittlungsanstrengungen (inkl. des Nahost-Quartetts) weiterhin Gültigkeit besitzt. Die EU ist der wichtigste Handelspartner Israels und der wichtigste Partner der

palästinensischen Regierung bei ihren Anstrengungen um den Aufbau effizienter Institutionen für den zukünftigen Staat. Im Lichte der andauernden schweren finanziellen Krise der Palästinensischen Autonomiebehörde gelten die unmittelbaren Anstrengungen der Sicherung der bestehenden Institutionen und dem Wiederaufbau des Gaza-Streifens.

111. Obwohl sich die beiden großen politischen Blöcke in Palästina, Fatah und Hamas, auf eine sog. Konsensregierung geeinigt haben, konnte diese bisher noch keine nachhaltige Wirkung entfalten; die tiefe inner-palästinensische Spaltung stellt weiterhin ein Hindernis für eine Zwei-Staaten-Lösung dar. Die EU wird an der Suche nach Auswegen aus der derzeitigen Situation mitwirken, ohne die im internationalen Nahost-Quartett festgelegten Grundsätze außer Acht zu lassen.
112. Im **syrischen Bürgerkrieg** sind bisher mehr als 200.000 Todesopfer zu beklagen; mehr als 3 Millionen Flüchtlinge in den Nachbarländern und weitere 12 Millionen intern Vertriebene und unmittelbar Unterstützungsbedürftige sind von Hilfe abhängig. Etwa 2,5 Millionen syrischen Kindern fehlt die Möglichkeit zu einem regelmäßigen Schulbesuch.
113. Der Sondergesandte der Vereinten Nationen, Staffan de Mistura, bemüht sich angesichts des Scheiterns des „Genfer Prozesses“ um Waffenruhen auf lokaler Ebene und lokal begrenzte politische Vereinbarungen, die die Basis für einen politischen Prozess auf nationalem Niveau bilden könnten und von der EU unterstützt werden. Die massive Bedrohung und die aggressive Ausbreitung der Terrormiliz des „Islamischen Staats im Irak und in der Levante“ (ISIL) könnte zu einer höheren Bereitschaft von Oppositionsgruppen bzw. des Regimes für einen politischen Prozess beitragen.
114. Die EU wird weiterhin gefordert sein, einen wirkungsvollen Beitrag zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu leisten, insbesondere durch fortgesetzte humanitäre Hilfe sowie durch die Sanktionierung der von den Vereinten Nationen festgestellten Menschenrechtsverletzungen. Versuche der im VN-Sicherheitsrat vertretenen EU-Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen gegen Syrien zu beschließen, scheiterten bislang am Einspruch Russlands und Chinas.

Zentralasien

115. Im Jahr 2015 soll eine Überprüfung der Zentralasien-Strategie der EU stattfinden. Die Themen Sicherheit, Grenzmanagement, Energieversorgung und Bildungsmobilität stehen mit zivilgesellschaftlichen Interessen und Menschenrechten im Zentrum des europäischen Engagements. Auch der EU-Zentralasien-Dialog wird fortgeführt, um die Sichtbarkeit der EU in der Region zu erhöhen und vor allem den Sicherheitsbereich zu stärken.

Asien und Ozeanien

116. Die EU möchte sich in Asien generell stärker als Akteur etablieren und sich insbesondere in Sicherheitsfragen, wie Meeressicherheit und Streitbeilegung vermehrt einbringen. Die Grundlagen und Aktionsfelder sollen im Laufe des Jahres spezifiziert und allenfalls in Form von Richtlinien bzw. Ratsschlussfolgerungen formalisiert werden.

117. Im Mittelpunkt der Beziehungen der EU - **Afghanistan** werden die Umsetzung des Reformprogramms der neuen afghanischen Regierung und die progressive Übernahme der Verantwortung für die Sicherheit nach Abzug der ISAF-Truppen sein. Einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit wird in Zukunft die Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmission „Resolute Support“ (RSM) leisten. Die EU wird die Umsetzung der im Vorjahr vom Rat angenommenen „Post 2014-Strategie“ weiterführen. Die Verhandlungen zu einem Abkommen über Partnerschaft und Entwicklung sollen 2015 wieder aufgenommen werden. Die EU wird auch die politische Zusammenarbeit Afghanistans mit seinen Nachbarn im Rahmen des Istanbul-Prozesses („Heart of Asia Process“) durch vertrauensbildende Maßnahmen unterstützen.

118. Die EU wird die Entwicklungen in **Pakistan** weiterhin genau verfolgen und das Land, insbesondere in den Bereichen Verteidigung, Energie, Abrüstung, Non-Proliferation und Menschenrechte unterstützen. Im Hinblick auf die innenpolitische Lage und die Bedeutung Pakistans für die Region wird die EU den Dialog mit Pakistan auf Basis des 5-Jahres-Aktionsplanes weiterführen. Auch soll 2015 ein

Rückübernahmepilotprojekt EU- Pakistan starten. Möglicherweise wird in der zweiten Jahreshälfte 2015 ein dritter ad hoc-Gipfel mit Pakistan abgehalten.

119. Die Beziehungen zwischen der EU und der **Demokratischen Volksrepublik Korea** (DVRK bzw. Nordkorea) haben sich seit der Machtübernahme durch Kim Jong-Un kaum verändert. Die Entwicklungen werden weiterhin von der EU, auch in Bezug auf die innerkoreanischen Beziehungen, genau beobachtet. Im Fokus der EU stehen die Aufgabe des Atomprogramms und die Verbesserung der Menschenrechtslage.

120. Nach Auslaufen der Sanktionen (mit Ausnahme des Waffenembargos) und Wiederaufnahme in das Allgemeine Präferenzsystem wird die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in **Myanmar** auch 2015 im Mittelpunkt stehen. Die Vorbereitung der für Oktober/November 2015 geplanten allgemeinen Wahlen wird seitens der EU genau verfolgt werden. Zudem sollen Verhandlungen zu einem EU-Myanmar Investitionsschutzabkommen geführt werden.

121. Die Rahmenabkommen zwischen der EU und **Australien** bzw. zwischen der EU und **Neuseeland** sind weitgehend ausverhandelt und sollen im heurigen Jahr unterzeichnet werden. Die EU wird auch im Rahmen des **Pacific Island Forums** und in bilateralen Dialogen die Zusammenarbeit mit den pazifischen Inselstaaten auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter verfolgen.

122. Im Herbst 2015 soll das nächste (12.) **ASEM**-Außenministertreffen in Luxemburg stattfinden. Im Hinblick auf den Gipfel 2016, bei dem auch der 20-jährige Bestand von ASEM gewürdigt wird, sollen Überlegungen zur Zukunft und weiteren strategischen Ausrichtung von ASEM angestellt werden.

123. Für die Regionalorganisation ASEAN („Association of Southeast Asian Nations“) ist 2015 ein Jahr großer Herausforderungen. Unter malaysischer Vorsitzführung soll die ASEAN Wirtschaftsgemeinschaft finalisiert und eine post-2015 ASEAN Agenda ausgearbeitet werden. Die EU wird die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit im Verhältnis zu **ASEAN** weiterhin fördern und die Umsetzung des EU-ASEAN

Aktionsplanes 2013-2017 vorantreiben. Die Überlegungen, die EU-ASEAN Beziehungen auf die Ebene einer Strategischen Partnerschaft anzuheben, sollen konkretisiert werden. Um das Profil der EU vor Ort zu erhöhen, wird die EU bei ASEAN eine Delegation einrichten und erstmals einen ASEAN-Botschafter nach Jakarta entsenden.

124. In diesem Jahr ist die Fortsetzung der Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Malaysia geplant, mit Singapur wird es voraussichtlich bereits zur Unterzeichnung kommen. Mit Vietnam und Malaysia sollen die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) fortgesetzt, mit Singapur das FHA unterzeichnet werden. Die EU ist auch für die Aufnahme von FHA-Verhandlungen mit anderen ASEAN-Mitgliedern offen und überlegt, nach Umsetzung der ASEAN-Wirtschaftsgemeinschaft, Verhandlungen zu einem ganz ASEAN umfassenden FHA aufzunehmen.

Lateinamerika und Karibik

125. Seit der Gründung der **Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten** (CELAC) im Dezember 2011 tritt diese als Ansprechpartner der EU in diesem Prozess auf. Die Gipfeltreffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs finden alle zwei Jahre statt, wobei das nächste für 10./11. Juni 2015 in Brüssel geplant ist. Im ersten Halbjahr 2015 wird daher besonderes Augenmerk auf die Umsetzung und Aktualisierung des bi-regionalen Aktionsplans gelegt werden.

126. Die EU als einer der größten ausländischen Investoren in der Region hält am Konzept des subregionalen Ansatzes auf der Basis von Assoziierungs- oder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen fest, um damit die regionale Integration der LAK-Partner zu fördern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen und Investitionen zu verbessern. Nach der Gründung der EU-LAK Stiftung 2011 sollten 2015 die Verhandlungen über deren Umwandlung in eine internationale Organisation auf Grundlage eines internationalen Abkommens abgeschlossen werden können. Die Stiftung hat die Aufgabe, die institutionelle

Zusammenarbeit zwischen der EU und der lateinamerikanischen und karibischen Region zu fördern und als permanenter Ansprechpartner zwischen den EU-CELAC-Gipfeltreffen zu dienen.

127. Die EU unterhält ein dichtes Netz an vertraglichen Beziehungen zum LAK-Raum: Assoziierungsabkommen mit Mexiko (2000) und Chile (2002) sowie strategische Partnerschaften und Aktionspläne mit Brasilien (2007) und Mexiko (2008). 2015 wird ferner an der Umsetzung der im Juni 2012 unterzeichneten Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru, an der Ratifizierung des Assoziationsabkommens mit sechs zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) und an der Konkretisierung der EU-Strategie für Bürgersicherheit in Zentralamerika und der Karibik gearbeitet werden. Weitere Arbeitsbereiche umfassen die Fortsetzung der Verhandlungen eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit mit Kuba, die Auslotung einer Modernisierung des Assoziierungsabkommens mit Chile, die Fortsetzung der Verhandlungen über ein EU-MERCOSUR-Assoziationsabkommen und die Beobachtung des Friedensprozesses in Kolumbien. Außerdem werden die Entwicklungen in den Regionalorganisationen CELAC, UNASUR (Union südamerikanischer Nationen) und der 2011 gegründeten Pazifikallianz, deren Ziel die Schaffung einer Freihandelszone mit Zollunion, Reise- und Visafreiheit zwischen ihren Mitgliedern ist, weiter verfolgt werden.

Afrika / Afrikanische Union

128. Die Konsolidierung der Beziehungen mit Afrika, aufbauend auf der Gemeinsamen Afrika-EU-Strategie, wird weiterhin eine Priorität bleiben, dabei ist die Entwicklung der Beziehung der EU zur **Afrikanischen Union** (AU) ein zentrales Element. Dies umfasst auch fortgesetztes Engagement bei Fragen über Frieden und Sicherheit wie zum Beispiel Non-Proliferation und Abrüstung.

129. Die Umsetzung der EU-Strategie für Sicherheit und Entwicklung im Sahel bleibt ebenfalls prioritär, vor allem im Lichte der Entwicklungen in Mali, Burkina Faso und

Nigeria, und der Bedrohung für die regionale Stabilität. Besonderes Augenmerk soll der Umsetzung des 2014 beschlossenen regionalen Aktionsplans der EU-Sahel-Strategie geschenkt werden. Derzeit ist die EU mit zwei zivilen (EUCAP Sahel Niger, EUCAP Sahel Mali) und einer militärischen (EUTM Mali) Ausbildungs- und Trainingsmission/-operation in der Region aktiv.

130. Große Aufmerksamkeit wird weiterhin den Krisen, Postkonfliktsituationen und fragilen Staaten wie Zentralafrikanischer Republik, Somalia, Sudan und Südsudan gewidmet werden. Die Stärkung des Justizwesens und des Seefahrtsektors in Somalia und am Horn von Afrika mittels einer zivilen GSVP-Mission mit militärischer Expertise (EUCAP Nestor Horn of Africa) ist dabei ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Region. Die EU wird auch weiterhin die Lage in Somalia genau verfolgen, einschließlich des Kampfes gegen Piraterie (GSVP-Mission EUNAVFOR Atalanta) und weiterer zusätzlicher Unterstützung des Sicherheitssektors in Somalia (über die GSVP-Mission EUTM Somalia).

131. In der **Region der Großen Seen** (Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Uganda) wird die EU ihre Bemühungen um die weitere Stabilisierung und Entwicklung der Region auf der Basis des Friedens-, Sicherheits- und Kooperationsrahmenabkommens fortsetzen. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Ursachen der Konflikte gelegt werden, u.a. die Entwaffnung diverser im Ostkongo agierender Rebellengruppen und den Abbau von Konfliktmineralien. Weitere Schwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Institutionen, Menschenrechte (insbesondere Schutz von Zivilisten, Frauen und Kindern, Kindersoldaten), Kampf gegen Straflosigkeit, gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Integration, demokratische Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo, in Burundi und in Ruanda, und Sicherheitssektorreform in der Demokratischen Republik Kongo.

132. Wahlen wird es in diesem Jahr u.a. in Nigeria, Togo, Côte d'Ivoire, Burkina Faso, der Zentralafrikanischen Republik, Burundi, Äthiopien und Tansania geben. Die EU

plant Wahlbeobachtungsmissionen nach Nigeria, Burundi und Côte d'Ivoire zu entsenden.

Abrüstung, Non-Proliferation und Exportkontrolle

133. Im Bereich der Massenvernichtungswaffen wird die EU ihre 2003 vom Europäischen Rat beschlossene Strategie überprüfen und an neue Sicherheitserfordernisse anpassen. Mangelnde Fortschritte vor allem bei der nuklearen Abrüstung gefährden nicht nur die Sicherheit der Menschheit allgemein, sondern auch die Bemühungen, die Verbreitung und Modernisierung von Kernwaffen zu verhindern.
134. In diesem Jahr findet die NPT-(Non Proliferation Treaty)-Überprüfungskonferenz in New York statt, in deren Vorbereitungsprozess sich die EU aktiv einbringen wird. Österreich bemüht sich, dass dabei die humanitären Auswirkungen der Kernwaffen, insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der im Dezember 2014 in Wien abgehaltenen dritten humanitären Konferenz, berücksichtigt werden.
135. Das EU-Non-Proliferation Konsortium, das bisher den Prozess für die Schaffung einer Zone frei von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unterstützt hat, kann potentiell eine Rolle in der Ausbildung zu nuklearer Abrüstung und Non-Proliferation spielen.
136. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), die vorbereitende Kommission für den Atomteststoppvertrag (CTBTO), der Haager Kodex gegen die Verbreitung ballistischer Trägersysteme (HCOC), und andere Aktivitäten zum Thema Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen sowie das EU-Non-Proliferations-Konsortium und die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 werden von der EU weiterhin durch Aktionen unterstützt. EU-Aktivitäten zur Schaffung regionaler „Centres of Excellence“ zu Fragen chemischer, biologischer, radiologischer, nuklearer und explosiver Gefahren (CBRNE) in Drittstaaten werden systematisch fortgesetzt.

137. Die Reaktivierung der seit 1997 blockierten VN-Abrüstungskonferenz hat für die EU Priorität. Der baldige Verhandlungsbeginn für einen Vertrag über ein Verbot der Produktion spaltbaren Materials für Kernwaffenzwecke („Fissile Material (Cut-off) Treaty) ist dringend. Ein eigens geschaffenes VN-Expertengremium soll 2015 der VN Generalversammlung entsprechende Empfehlungen vorlegen.

138. Im Bereich der biologischen Waffen wird die Arbeit sich auf die Ausarbeitung einer substanziellen Position der EU für die 2016 stattfindende 8. Überprüfungskonferenz der Biologie- und Toxinwaffenkonvention konzentrieren. Weitere Aufgaben in diesem Bereich sind die Umsetzung der Ratsentscheidung zur Unterstützung von Aktivitäten der Weltgesundheitsorganisation zur Verbesserung der Biosicherheit sowie die aktive Teilnahme der EU am intersessionalen Prozess im Rahmen der Biologie- und Toxinwaffenkonvention.

139. Die EU wird aktive Beiträge zu den Tagungen des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) sowie der Konferenz der Vertragsstaaten der Chemiewaffenkonvention leisten. Inhaltliche Schwerpunkte sind Universalisierung, nationale Umsetzung, Demarchen in Zusammenhang mit Art. 7 der Konvention, Verifikation der chemischen Industrie sowie internationale Hilfe und Zusammenarbeit. Die EU wird die Beseitigung des Chemiewaffenarsenals Syriens weiterhin unterstützen und beobachten.

140. Zu Antipersonen-Minen wird eine neue Ratsentscheidung ausgearbeitet werden, aufgrund der die EU die Umsetzung des anlässlich der Dritten Überprüfungskonferenz der Antipersonenminenverbotskonvention im Juni 2014 angenommenen Maputo-Aktionsplanes unterstützen kann. Im Bereich Streumunition wird die Teilnahme der EU an der Ersten Überprüfungskonferenz der Streumunitionskonvention (Dubrovnik, 7. bis 11. September 2015) im Vordergrund stehen.

141. Die EU unterstützt die Konventionalwaffenkonvention (KWK) als essentiellen Teil des humanitären Völkerrechts. Die EU wird sich an der 2014 in diesem Rahmen lancierten Diskussion über autonome Waffensystemen weiter aktiv beteiligen

(Expertentreffen im April 2015) und Möglichkeiten für eine zukünftige gemeinsame EU Position zu dieser Frage prüfen.

142. In der Umsetzung der EU-Strategie zu Klein- und Leichtwaffen ist vorgesehen, eine Reihe von Folgeaktivitäten zur Umsetzung der auf dem fünften Zweijahrestreffen des Klein- und Leichtwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele zu setzen, darunter Ausarbeitung einer EU-Position für das Treffen der Regierungsexperten des Programms, das von 1. bis 5. Juni 2015 in New York stattfinden wird. Besondere Beobachtung erfordert die Lage in Libyen, wo ein EU-Klein- und Leichtwaffenprojekt aufgrund der Sicherheitslage stillgelegt ist, möglichst bald aber wieder aufgenommen werden soll. Die Einbeziehung der Thematik in GSVP-Missionen wird geprüft, die EU wird zudem für Klein- und Leichtwaffenklauseln in Drittstaatsabkommen eintreten.

143. Der seitens der EU lancierte Internationale Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten soll 2015 in die Phase internationaler Verhandlungen überführt werden; Ziel wäre eine Annahme in der ersten Jahreshälfte 2016.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

144. Das Jahr 2015 wird im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowohl den Anforderungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ergeben, als auch den Ergebnissen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten vom November und des Europäischen Rates vom Dezember 2013 besondere Beachtung zu schenken sein. Prioritäre Maßnahmen konzentrieren sich auf drei Schwerpunktbereiche: (1) Erhöhung der Wirksamkeit, öffentliche Wahrnehmung und Wirkung der GSVP, (2) Intensivierung der Fähigkeitenentwicklung und (3) Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie.

145. Der Europäische Rat im Juni 2015 soll Fortschritte in folgenden Bereichen beurteilen und vorantreiben:

- Grundlagenarbeit für eine Revision der EU-Sicherheitsstrategie,

- Ausarbeitung eines EU *Cyber Defence Policy Framework* und einer maritimen Sicherheitsstrategie sowie von Aktionsplänen zu deren Umsetzung,
- Verbesserungen bei der Planung und Durchführung ziviler GSVP-Missionen sowie Wiederbelebung des zivilen Fähigkeitsprozesses und Überprüfung der Prioritätenbereiche für das zivile Krisenmanagement,
- Konkretisierungen und Fristsetzungen für Schlüsselprojekte im Rüstungsbereich (Luftbetankung, Drohnen, Cyberdefence),
- Ausarbeitung eines politischen Rahmens zur Unterstützung von Zusammenarbeit bei der Verteidigungsplanung,
- Ausarbeitung einer Roadmap zur Umsetzung der EK-Mitteilung über Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie,
- Maßnahmen zur Förderung von KMUs, die in der Rüstungsindustrie tätig sind,
- Entwicklung einer Roadmap für ein EU-weites Versorgungssicherheitsregime,
- Ausarbeitung einer Roadmap für Rüstungsindustriestandards.

146. Im Laufe des Jahres 2015 wird über die Fortführung bzw. Beendigung folgender GSVP-Operationen zu entscheiden sein:

- Grenzüberwachungsmission EUBAM Rafah in den Palästinensergebieten (Ende des aktuellen Mandats am 30. Juni 2015)
- Polizeireformmission EUPOL COPPS in den Palästinensergebieten (Ende des aktuellen Mandats am 30. Juni 2015)
- Grenzüberwachungsmission EUBAM Libya in Libyen (Ende des aktuellen Mandates am 22. Mai 2015)
- EU-Beobachtermission EUMM Georgia (Ende des aktuellen Mandats am 14. Dezember 2015)
- Militärimission EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina (Ende des aktuellen Mandats 11. November 2015)
- Beratungs- und Unterstützungsmission in Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform EUSEC RD Kongo (Ende des aktuellen Mandats am 30. Juni 2015)
- Mission EUFOR RCA (Zentralafrikanische Republik) als Überbrückung zur Schaffung eines sicheren Umfeldes in der Hauptstadt Bangui, deren Aufgaben von einer Unterstützungsmission unter afrikanischer Führung (AFISM-CAR) übernommen werden soll (Ende des aktuellen Mandats am 15. März 2015)
- Mission EUMAM RCA (Zentralafrikanische Republik): Als Nachfolgeoperation von EUFOR RCA in limitierter Größe soll diese Mission ein Jahr lang den Aufbau eines Verteidigungsministeriums sowie des Generalstabs in der Zentralafrikanischen Republik beratend unterstützen (beim RAB am 16. Dezember 2014 wurde das Krisenmanagementkonzept angenommen und beim RAB am 19. Jänner 2015 der Beschluss über deren Einrichtung gefasst).

- Trainingsmission EUTM Somalia für die militärische Ausbildung (Ende des aktuellen Mandats 31. März 2015)
147. Folgende Missionen laufen weiter:
- Mission EUCLAP Sahel Niger zur Verbesserung der nigrischen Sicherheitskräfte (Ende des aktuellen Mandats am 15. Juli 2016)
 - Mission EUAM Ukraine zur Unterstützung in der Sicherheitssektorreform in der Ukraine (Ende des aktuellen Mandates am 22. Juli 2016)
 - Mission EUCLAP Sahel Mali zur Ausbildung und Beratung von Polizei, Gendarmerie und Nationalgarde und zur Stärkung des Sicherheitssektors in Mali (Ende des aktuellen Mandats am 15. April 2016)
 - Operation EUNAVFOR Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika (Ende des aktuellen Mandats am 31. Dezember 2016)
 - Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo (Ende des aktuellen Mandats am 14. Juni 2016)
 - Polizeimission EUPOL Afghanistan (Ende des aktuellen Mandats am 31. Dezember 2016)
 - Trainingsmission EUTM Mali (Ende des aktuellen Mandats am 16. Mai 2016)
 - Trainingsmission EUCLAP Nestor zur Stärkung maritimer Kapazitäten in acht Ländern am Horn von Afrika (Ende des aktuellen Mandats am 12. Dezember 2016)
148. In Zusammenhang mit der GSVP-Militäroperation zur Stabilisierung von Bosnien und Herzegowina, EUFOR Althea, wird 2015 im Lichte der weiteren innenpolitischen Entwicklung des Landes erneut zu überprüfen sein, ob und in welcher Stärke die Aufrechterhaltung einer EU-Militärpräsenz mit exekutivem Mandat noch erforderlich ist. Weiters werden die Vorbereitungen dafür weitergeführt, die Operation bei deutlicher Reduzierung ihrer Personalstärke neu auszurichten, nämlich auf die Unterstützung der Modernisierung der bosnisch-herzegowinischen Streitkräfte durch Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten.

Terrorismusbekämpfung und Phänomen der „Foreign Fighters“

149. In Reaktion auf die insbesondere durch aus Syrien und Irak rückkehrende ausländische Kämpfer gestiegene jihadistische terroristische Bedrohung in Europa wird die Terrorismusbekämpfung nicht nur im Bereich Justiz und Inneres, sondern auch im Bereich des gesamten auswärtigen Handelns der EU Priorität zukommen. Dabei kann die EU auf den bereits im Vorjahr beschlossenen Strategiepapieren aufbauen, insbesondere der EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie der „EU-Terrorismusbekämpfungsstrategie für Syrien und Irak mit

speziellem Fokus auf ausländischen Kämpfern". Diese Strategien zielen darauf ab, dass die EU Kooperation und Dialog mit den Ländern des Mittleren Ostens und Nordafrikas (MENA-Region) zielgerichtet intensiviert und externe Finanzierungsinstrumente – wie das „Instrument für Stabilität und Frieden“ (IcSP) – für Projekte heranzieht, die den Kapazitätsaufbau der betreffenden Staaten zu einer rechtsstaatlichen Terrorismusbekämpfung sowie zu einer der Radikalisierung vorbeugenden bzw. entgegenwirkenden Maßnahmen stärken. Die effektive Umsetzung und weitere Konkretisierung der Kooperationsformen und Projekte durch den EU-Terrorismuskoordinator, den EAD und die EK sollen einer regelmäßigen Überprüfung und nötigenfalls Re-Orientierung durch den Rat Auswärtige Angelegenheiten unterzogen werden, wobei durch eine enge Abstimmung mit dem Rat Justiz und Inneres und den vorgelagerten Gremien beider auf der Basis genereller Leitlinien des Europäischen Rates für Kohärenz mit den Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit gesorgt werden soll.

150. In diesem Sinne bekräftigte der RAB am 19. Jänner 2015, dass das auswärtige Handeln der EU im Bereich Terrorismusbekämpfung auf Folgendes fokussiert werden soll:

- Verstärkung der Kooperation mit den Drittstaaten der MENA-Region im Terrorismusbekämpfungsbereich ;
- Rasche Implementierung der „EU-Terrorismusbekämpfungsstrategie für Syrien und Irak mit speziellem Fokus auf ausländischen Kämpfern“ ;
- Verbesserung der strategischen Kommunikation mit und in den Staaten der MENA-Region, damit diese Länder selbst „counter narratives“ (Gegendarstellungen) zur jihadistischen Radikalisierung entwickeln und auch einem solcher Radikalisierung Vorschub leistenden Image der westlichen Welt entgegengewirkt wird.
- Beiträge der GASP/GSVP zur Lösung der Krisen und Konflikte, die den Nährboden für Terrorismus darstellen.

151. Österreich wird diesen umfassenden Ansatz der EU zur Terrorismusbekämpfung aktiv unterstützen und dabei insbesondere die Wichtigkeit einer alle Kommunikationsmedien einschließenden, auf interkulturellen Dialog ausgerichteten strategischen Kommunikation

der europäischen Grundwerte hervorheben. Zudem kommt Österreich auf Grund seiner besonderen Erfahrungen mit und Kontakte zu den Ländern des Westbalkans, die Herkunfts- und Transitländer für ausländische Kämpfer darstellen, eine besondere Rolle bei der Unterstützung dieser Länder durch die EU im Hinblick auf die Entwicklung adäquater Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen zu.

Europäisches System zur Erfassung von Fluggastdatensätzen

152. Seit Jahren wird eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten (EU-PNR-Richtlinie) diskutiert. Mit der zunehmenden Sicherheitsbedrohung durch gewaltsmalen Extremismus sowie dem Phänomen der „Foreign Fighters“ mehrten sich auf Seiten des Rates bzw. des Europäischen Rates die Stimmen für eine Verwirklichung der EU-PNR-RL. Am 30. August 2014 forderte der Europäische Rat den Rat und das EP auf, ein EU-PNR-System einzurichten und bis Ende 2014 eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen. Zudem forderte der VN-Sicherheitsrat in Resolution 2178 (2014) die Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten. Die lettische Ratspräsidentschaft wird die diesbezüglichen Bemühungen um eine Weiterführung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortsetzen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

153. Im Sinne der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) - Empfehlungen arbeitet die EU an Änderungen im Bereich der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, der Verpflichtungen für grenzüberschreitend tätige Gruppen und der Balance zwischen Datenschutz einerseits und der Datensammlung auf Instituts- und Behördenebene andererseits mit dem Ziel einer Finalisierung 2015.

Rahmenabkommen zum Datenschutz EU-USA

154. Auf Grundlage eines Verhandlungsmandats verhandelt die EK mit den USA ein Rahmenabkommen über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung

und Verarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich terroristischer Handlungen, im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Keine Einigung mit den USA konnte bisher im Bereich des Individual-Rechtsschutzes für EU-Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Erklärung zum EU-USA-Gipfeltreffen vom 26. März 2014 fordert eine Beschleunigung der Verhandlungen sowie ein hohes Datenschutzniveau. In Rücksicht auf inneramerikanische Wahlen wird die Fortsetzung der Verhandlungen im Frühjahr 2015 erwartet.

Zusammenarbeit EU – Vereinte Nationen (VN)

155. Die Mitgliedsstaaten der EU sind heute nicht nur die bei weitem größten Beitragszahler zum VN-Haushalt, sie spielen auch eine wichtige Rolle in der inhaltlichen Arbeit der VN, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Abrüstung und Nonproliferation, humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit (insbesondere bei der Festlegung von Entwicklungs- bzw. Nachhaltigkeitszielen), Klimaschutz sowie in der Fortführung von Reformthemen bzw. der Umsetzung bereits beschlossener Reformen.

156. Die EU wird im ersten Halbjahr 2015 die Prioritäten für die 70. Generalversammlung (2015-2016) festlegen: sie umfassen die Bereiche Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung sowie ihre Finanzierung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Stärkung der Effektivität der VN sowie des internationalen Systems der humanitären Hilfe.

157. Bei Konfliktprävention, Mediation, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung sehen die Gemeinsamen Erklärungen über die Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung aus 2003 und 2007 eine enge Abstimmung zwischen EU und VN vor. Diese bezieht sich vor allem auf die Planung von Missionen, Ausbildung, Kommunikation und Austausch von bewährten Praktiken vor.

158. Der Aktionsplan aus 2012 zur Verbesserung der EU-Unterstützung für friedenserhaltende Einsätze der VN zeigt verschiedene Modelle der VN-EU-Kooperation auf und legt Schritte zur Klärung der notwendigen rechtlichen Grundlagen fest. Er bildet

weiters eine wichtige Basis der praktischen Zusammenarbeit. Aufgrund des komplexer werdenden Kontexts für friedenserhaltende Einsätze bedarf der Aktionsplan einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an neue Herausforderungen. Im Herbst 2014 hat der VN-GS ein hochrangiges Panel unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten von Ost-Timor, José Ramos Horta, eingesetzt, welches bis zur 70. VN-Generalversammlung eine Überprüfung der friedenserhaltenden Einsätze vor dem Hintergrund immer komplexerer Herausforderungen durchführen wird.

159. Durch Entsendung von militärischem, polizeilichem und zivilem Personal (einschließlich der EU-Sonderbeauftragten) in Konfliktgebiete sowie Aktivitäten im Trainingsbereich leistet die EU konkrete Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

160. Derzeit stellen die Mitgliedsstaaten der EU mehr als 5.000 Personen (Truppen-, Polizei- und Expertenbereich) für 16 VN-Missionen. Die VN erwarten, dass die EU-Mitgliedsstaaten mit der Beendigung des ISAF-Einsatzes in Afghanistan frei werdende Kapazitäten vermehrt in VN-Missionen einsetzen werden. Die Beteiligung mehrerer EU-Mitgliedsstaaten bei der VN-Mission in Mali (MINUSMA) ist ein Schritt in diese Richtung.

161. Die Erfahrungen bei der Durchführung von GSVP- und VN-Missionen in denselben Einsatzräumen zeigen, dass effiziente und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen EU und VN im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Mandate des VN-Sicherheitsrats von großer Bedeutung ist und die EU eine wichtige Aufgabe beim Aufbau und bei der Unterstützung von VN-Operationen spielen kann. Gemeinsame Einsatzräume befinden sich derzeit in Afghanistan (UNAMA und EUPOL), Mali (MINUSMA und EUTM), im Kosovo (UNMIK und EULEX), der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO und EUSEC/EUPOL) in den Palästinensischen Gebieten (UNTSO/UNRWA und EUPOL COPPS/EUBAM Rafah) und in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA/EUFOR RCA).

Zusammenarbeit EU – OSZE

162. Die EU ist eine der wesentlichen Gestalterinnen innerhalb der OSZE und trägt den 2010 beim Gipfel in Astana verabschiedeten schrittweisen Aufbau einer euro-atlantischen und euro-asiatischen Sicherheitsgemeinschaft voll mit. Die Umsetzung der politischen Verpflichtungen in allen drei Dimensionen (politisch-militärische, Umwelt-Wirtschaft, menschliche Dimension) sowie Fortschritte bei den ungelösten Konflikten stehen im Fokus. Die EU-Mitgliedstaaten tragen etwa 70% des OSZE-Gesamtbudgets.
163. Die Arbeit der Feldmissionen, vor allem zur Stärkung demokratischer Strukturen und Institutionen wird von der EU besonders gefördert. Die EU wird auch 2015 die Unabhängigkeit und die Aktivitäten der OSZE-Institutionen (Medienbeauftragte in Wien, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau, Hochkommissarin für nationale Minderheiten in Den Haag) verteidigen und unterstützen.
164. Unter serbischem OSZE-Vorsitz wird die EU 2015 weiter ihre definierten vier strategischen Prioritäten in Form konkreter Beschlüsse umzusetzen. Diese sind:
- Stärkung der OSZE-Instrumente in allen Phasen des Konfliktzyklus, von Frühwarnung bis Konfliktnachsorge, konkrete Fortschritte bei ungelösten Konflikten (insbesondere Berg-Karabach, Transnistrien, Georgien);
 - Stärkung und Modernisierung der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, angesichts der bestehenden Umsetzungskrise rund um den Vertrag über konventionelle Rüstung in Europa, insbesondere durch substantielle Fortschritte bei der Modernisierung des Wiener Dokuments zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen;
 - Stärkung der Umsetzung aller Verpflichtungen in den drei Dimensionen, insbesondere in der menschlichen Dimension auf Basis einer systematischeren Nutzung der Empfehlungen der OSZE-Institutionen an die Teilnehmerstaaten;
 - Verbesserung der OSZE-Fähigkeiten im Kampf gegen transnationale und neu entstehende Bedrohungen, insb. Terrorismus, organisierte Kriminalität und Cyber-Kriminalität, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Drogen-, Menschen- und Waffenschmuggel.

165. 2015 wird mit den Vorbereitungsarbeiten für den österreichischen OSZE Vorsitz im Jahr 2017 begonnen und wird sich vor allem aufbauend auf den erreichten Fortschritten des serbischen (2015) und des deutschen (2016) Vorsitzes aktuellen Sicherheitsherausforderungen widmen.

Zusammenarbeit EU – Europarat

166. Die Beziehungen zwischen EU und dem Europarat beruhen auf einem „Memorandum of Understanding“ aus 2007, das den formellen Rahmen für eine enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessensbereichen wie Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Kultur, Bildung und sozialer Zusammenhalt festlegt. Im strategischen Dokument über die EU-Prioritäten in der Zusammenarbeit mit dem Europarat für 2014-2015 werden drei Schwerpunktbereiche festgelegt: politische und rechtliche Zusammenarbeit, Steigerung von Kohärenz von EU-Recht und Europaratsnormen, Hilfestellung vor Ort durch gemeinsame Projekte in EU-Partnerländern.

167. Thematische Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit sind:

- Stärkung der Respektierung der europäischen Menschenrechtsstandards,
- Recht auf Meinungsäußerung und Versammlung,
- Bekämpfung von Diskriminierung – Angehörige von Minderheiten – verletzliche Gruppen,
- Stärkung der Demokratie,
- Rechtsstaatlichkeit,
- verschiedene Querschnittsmaterien (z.B. Zivilgesellschaft, Zusammenarbeit mit EU Agenturen, insb. der EU-Agentur für Grundrechte mit Sitz in Wien, sowie mit den Vereinten Nationen und der OSZE).

168. Operationell wird die Kooperation zwischen dem Europarat und der EU, gerade im Hinblick auf gemeinsame Projekte, weiter intensiviert. Die EU ist der mit Abstand größte freiwillige Geber für Projekte des Europarates. Der 2014 wiedergewählte Generalsekretär des Europarates Jagland legt auf diese Zusammenarbeit besonderen Wert, weshalb der Europarat über personell gut ausgestattetes Verbindungsbüro bei der EU verfügt.

Integration

169. Das von der Regierung beschlossenen Grundlagendokument der österreichischen Integrationspolitik ist der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I). Dieser legt als Zielgruppe Menschen, die sich längerfristig in Österreich niederlassen, fest.
170. Im Erlernen der Landessprache liegt der Schlüssel zu einer gelungenen Integration durch aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche sollen hierbei besonders gefördert werden, etwa durch die gezielte Deutschförderung im Kindergarten. Der Bedarf an Deutschförderung ist groß, da jedes vierte Kind Defizite im Sprachbereich aufweist. Österreich fühlt sich dem EU-Strategie Life-Long-Learning (LLL) verpflichtet und sieht in der frühen Sprachförderung den ersten Schritt zu gleichen Bildungschancen.

Koordination auf EU-Ebene

171. Die Koordination und der Erfahrungsaustausch im Bereich der Integration werden im Netzwerk der nationalen Kontaktstellen für Integration(NCPI) weiterverfolgt. Das NCPI-Netzwerk wurde 2002 eingerichtet und wird von der EK koordiniert. Zielgruppe dieses Austausches sind Drittstaatsangehörige und EU-Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Aufnahmegerügschaft. Der Nationale Kontaktpunkt für Integration (NCPI) für Österreich ist im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres angesiedelt.

172. Das „Europäische Integrationsforum“ wurde im Jänner 2015 in das „Europäische Migrationsforum“ umgewandelt. Die Organisation erfolgt durch die EK gemeinsam mit dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Das Forum dient als Diskussionsplattform für Vertreter der Zivilgesellschaften mit den Europäischen Institutionen und den Mitgliedsstaaten. 2015 werden zwei Foren-Treffen stattfinden.

Vorintegration und Integration von Anfang an

173. Besonderes Augenmerk wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen und dem internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte der Etablierung einer

Willkommenskultur gewidmet. Diese soll Menschen, die sich legal in einem EU Mitgliedsstaat niederlassen, bereits im Herkunftsland vermittelt werden (Vorintegrationsmaßnahmen). Österreich nimmt hierbei durch die Etablierung von Integrationsbeauftragten an den österreichischen Botschaften in der Türkei und Serbien eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union ein. Diese Rolle wurde auch bei dem von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführten Projekt „HEADSTART: Stärkung von Integrationsmaßnahmen vor der Abreise“ unterstrichen. Dort zeigte sich, dass Österreich unter den insgesamt 8 partizipierenden europäischen Staaten den innovativsten und kosteneffizientesten Zugang zu Vorintegrationsmaßnahmen implementieren konnte. Zuwanderinnen und Zuwanderer sollen sich durch ein vielfältiges persönliches Beratungsangebot ein realistisches Bild vom Leben in Österreich machen können. Rechte und Pflichten, die sie im Zielland ihrer Zuwanderung erwarten, nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein. Zusätzlich soll auch das Informationsangebot für europäische Zuwanderinnen und Zuwanderer verstärkt werden, denn zwei Drittel aller Zuwanderinnen und Zuwanderer in Österreich kommen aus EU-Ländern. Dafür werden künftig unter anderem die Österreich Institute, Einrichtungen der Republik Österreich zur Durchführung von Deutschkursen im Ausland sowie zur Förderung des kulturellen Austauschs, genutzt.

174. Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern sollen darüber hinaus möglichst unmittelbar nach der Ankunft in Österreich Informationen zur Verfügung gestellt werden, um möglichst schnell und umfassend an der Aufnahmegesellschaft zu partizipieren. Der österreichische Integrationsfonds (ÖIF) stellt mit seinen bundesweiten Welcome Desks einen nahtlosen Übergang zwischen vor- und erstintegrativen Maßnahmen sicher.

175. Auf europäischer Ebene wird derzeit die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-Pair-Beschäftigung diskutiert. Aus Integrationssicht, aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, ist insbesondere der Verbleib von hochqualifizierten Personen, Forscherinnen und Forschern und Studierenden in Österreich zu fördern. Im Sinne der

Willkommenskultur kann die vorgeschlagene Richtlinie dazu beitragen, Österreich für diese Zielgruppe attraktiver zu gestalten.

Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern

176. Zuwanderung innerhalb der Europäischen Union ist zu einem immer größeren Anteil von der EU-Freizügigkeit geprägt. 2014 stammten bereits mehr als die Hälfte der Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer aus einem anderen EU-Land. Um EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Partizipation an neuen Gemeinschaften unterstützen zu können, braucht es einen verstärkten Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten. Bedürfnisse und die Anliegen sind oft ident mit jenen von Drittstaatsangehörigen. Um das Potential der EU-Freizügigkeit voll ausschöpfen zu können, bedarf es eines Unterstützungsangebotes der Mitgliedsstaaten. Integrationsmaßnahmen für EU-Bürger sollen keine neuen Hindernisse für eine Zuwanderung von EU-Bürgern darstellen, sondern helfen, das Potential noch besser auszuschöpfen und ausschließlich freiwillige Maßnahmen umfassen.

EU-Förderinstrumente

177. Mit der Förderung von bedarfsorientierten Integrationsprojekten soll die Integration der Zielgruppe des Nationalen Aktionsplans für Integration (NAP.I) – zu welcher auch Staatsangehörige aus EU Ländern zählen – weiter vorangetrieben werden. Ein neues Finanzierungsinstrument, das für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen zur Verfügung steht, ist der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Der AMIF schließt dabei im Bereich Innere Sicherheit nahtlos an die Förderperiode des Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, die von 2008 bis 2013 andauerte, an und gibt den Startschuss für die neue Förderperiode 2014 bis 2020. Der AMIF löst dabei im Bereich Migration und Integration die vier EU-SOLID-Fonds – Europäischen Integrationsfonds (EIF), Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Rückkehr- (RET) und den Außengrenzenfonds (EBF) – ab. Mit dem AMIF können in den nächsten Jahren Integrationsprojekte gefördert werden, die dazu beitragen sollen, die Integration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU zu verbessern. Für die Umsetzung der Ziele des

AMIF erhält Österreich von der EU insgesamt 64,5 Mio. Euro von welchen 44% für die Integration von Drittstaatsangehörigen zu verwenden sind. Auch wenn sich die Bedürfnisse zugewanderter EU-Bürgerinnen und -Bürgern oft mit jenen aus Drittstaaten decken, wurde seitens der EK die Zielgruppe des AMIF nicht auf EU-Bürger erweitert. Derzeit besteht lediglich eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, diese im Rahmen der Integrationsmaßnahme des AMIF zu fördern. Auf nationaler Ebene ist dies, mit der Integrationsförderung des NAP.I, bereits seit Jahren möglich.

Anerkennung von Qualifikationen

178. Die erleichterte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen steht auch 2015 im Fokus der Integrationspolitik. Nicht ausbildungsadäquate Beschäftigung stellt nicht nur für die Integrationspolitik eine große Herausforderung dar. Eine Anstellung und Entlohnung gemäß Ausbildungsniveau fördert einerseits das Zugehörigkeitsgefühl und ist andererseits über höhere Steuereinnahmen ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU, durch die eine erleichterte Anerkennung im Bereich der reglementierten Berufe geregelt wird, muss bis 18. Jänner 2016 abgeschlossen sein. Parallel dazu wurden im Februar 2014 Gespräche zu einem österreichischen Anerkennungsgesetz initiiert. Im seit 2012 bestehenden „Netzwerk Anerkennung“ und in Expertenkreisen wurden mögliche Inhalte und Herausforderungen diskutiert und analysiert. Die Arbeit an einem österreichischen Anerkennungsgesetz wird 2015 fortgeführt.